

# Juristl

Wintersemester 2015/16

Zeitung der Fakultätsvertretung Jus



© Kerito Heindl

## Völkerwanderung 2.0 Europa am Scheideweg

**SEITE 8 – 9**

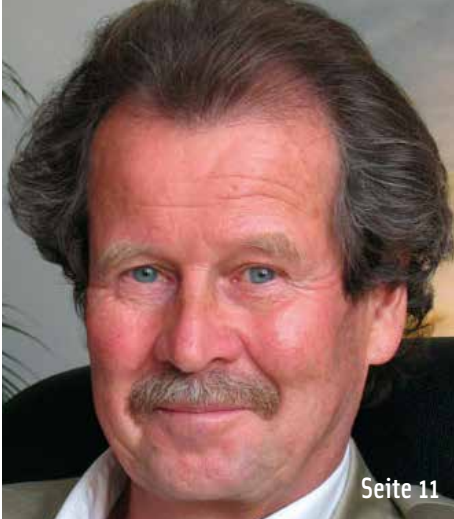
Wir sind die FV

**SEITE 10 – 12**

Interview Dr. Weiler „Keine  
Angst vor großen Aufgaben“

**SEITE 12 – 13**

Univ.-Prof. Dr. Nowak „Flüchtlingskrise  
oder Krise in der Flüchtlingspolitik“



Seite 11



Seite 13



Seite 15

Seite 3  
Leitartikel

Seite 4  
Faculty

Seite 5  
Soziales

Seite 6  
Bibliothek

Seite 7  
AbsolventInnenecke

Seite 8|9  
Wir sind die FVJus

Seite 10|11|12  
Interview mit RA Mag. Weiler

Seite 12|13|14|15  
Flüchtlingskrise oder Krise der  
Flüchtlingspolitik? – Univ. Prof. Dr.  
Manfred Nowak

Seite 16|17  
Der Krieg in Syrien und das ius ad  
bellum – Mag. Ralph Janik

Seite 18|19  
Be up to date, Urteile

Seite 20  
Kultur

Seite 21|22  
Neue Mitarbeiter, Rezensionen

Seite 24  
Kreuzworträtsel Völkerrecht verstehen



Wenn es am frühen Abend schon dunkel ist und das Wetter langsam nass und kalt wird, wissen die Studierenden, dass der Sommer vorbei ist und der Studienalltag wieder begonnen hat. Doch nicht nur der Sommer ist gekommen und gegangen. Auch unsere bisherigen StudienvertreterInnen wurden nach der ÖH-Wahl im Mai von einem neuen, motivierten Team abgelöst. So musste auch das Redaktionsteam sich von seiner Chefredakteurin Johanna Hetzmannseder verabschieden. Johanna hat in ihrer Amtszeit viele neue Ideen und Schwung in die Redaktion gebracht, wofür wir ihr sehr dankbar sind. Umso mehr ist es mir eine Ehre, in ihre Fußstapfen, und jene der zahlreichen Vorgänger, zu treten. Ich freue mich sehr über diese Arbeit und bin gespannt auf die Herausforderungen, die damit einhergehen.

Neben den individuellen Erlebnissen wurde dieser Sommer durch zahlreiche weltweite Entwicklungen bestimmt. Tausende Menschen wanderten kilometerweit durch Länder, um Schutz und Hilfe zu suchen. Angesichts dieser Ereignisse liegt der Fokus des JuristIn in dieser Ausgabe auf den gegenwärtigen politischen Entwicklungen, ihren rechtlichen Hintergründen und möglichen Entwicklungen. Darüber hinaus stellt sich das neue Team der FVJus vor und der Anwalt Mag. Weiler gibt Einblick in Gründung und den Alltag einer Jungkanzlei. Auf den Cover dieses JuristIn könnt ihr zudem das Gewinnerbild unseres Foto-Wettbewerb bewundern.

Ich wünsche euch allen einen guten Studien- und Semesterstart!

**Eure Marie-Therese,**

Chefredakteurin | [marie.herrmann@fvjus.at](mailto:marie.herrmann@fvjus.at)

## IMPRESSUM

JuristIn – Zeitung der Fakultätsvertretung Jus | Nr. 04/15 | ÖH Uni Wien, Spitalgasse 2, Hof 1, 1090 Wien |  
**Chefredakteurin** Marie-Therese Herrmann | **Anzeigen** Caroline Lessky | **Layout** Hartmann Group | **Fotos**  
 Redaktion | **MitarbeiterInnen** Caroline Lessky, Irmgard Nemeč, Mag. Adrian Korbil, Caroline Capousek,  
 Johannes Steurer, Florian Karasek, Kristina Matic, Anne-Aymone McGregor | **Herstellung** Druckerei Berger  
 & Söhne GmbH | Offenlegung gem. §25 MedienG: Grundlegende Richtung: Information der Studierenden  
 der rechtswissenschaftlichen Fakultät über aktuelle politische, gesellschaftliche und studienspezifische  
 Themen

# Mittendrin und voll dabei!

Liebe Kolleginnen und Kollegen!

In Sommer wurde ich von den Mandataren und Mandatarinnen der Fakultätsvertretung Jus zur neuen Vorsitzenden gewählt und mit 1. Juli 2015 habe ich dieses Amt offiziell übernommen. An dieser Stelle möchte ich mich nochmals bei meiner Vorgängerin Daniela Spießberger bedanken, die sich in den letzten zwei Jahren als Vorsitzende der Fakultätsvertretung Jus unermüdlich für Eure Interessen eingesetzt und für Eure Anliegen gekämpft hat und mich auf die kommenden zwei Jahre vorbereitet hat.

Seither ist einiges an Zeit vergangen und im Sommer wie auch während des Semesterstarts wurde viel hinter den Kulissen gearbeitet und die Zeit genützt, neue spannende Projekte auf die Beine zu stellen. So stehen interessante Exkursionen, hilfreiche Lerngruppen, Tutorien sowie Events und Veranstaltungen auf dem Programm. Besonders freut es mich, dass wir euch mittlerweile unser zweites Lex Pack zum Lernen anbieten können. Mit unserer kostenlosen Gesetzessammlung erspart ihr Euch den Erwerb der Vertragstexte der EU und könnt von Anfang an den Umgang mit dem europäischen Primärrecht üben. Dieses Lex Pack ist die einzig zugelassene kostenlose Gesetzessammlung für die FÜM I! Komm einfach während den Öffnungszeiten bei uns im Büro vorbei und hol' dir dein FÜM1 Lex Pack.

Die Aufgaben des Kurienteams wurden von meiner Kollegin und Kuriensprecherin Irmgard Nemeč übernommen. Prüfungsschutz und Prüfertalks sind hier zwei besonders wichtige Tätigkeitsbereiche, die wir weiter ausbauen und verfolgen werden. Hast du einen Vorschlag für einen Prüfertalk, dann schreib' eine E-Mail an [irmi.nemec@fvjus.at](mailto:irmi.nemec@fvjus.at).

In den vergangenen Wochen hatten wir viele Termine mit Institutsvorständen, dem Dekanat sowie der Studienprogrammleitung Frau Professor Perthold, um uns als neues Team vorzustellen. Diese Gespräche wurden auch genutzt, um aktuelle Themen, wie die Änderungen der Satzung der Uni Wien, zu besprechen. Diese sind mit 1. Oktober in Kraft getreten. Die wichtigsten Veränderungen und vor allem dringend zu beachtende Regelungen findet ihr im Artikel auf der nachfolgenden Seite. Außerdem wurden Verbesserungsvorschläge und wichtige Anliegen der Studierenden angebracht, um den Studienalltag kontinuierlich zu verbessern.

Die Chefredaktion im Team der FV Jus hat Marie Herrmann übernommen. Über ihre Motivation und Elan könnt ihr euch selbst in dieser Ausgabe überzeugen. Die Ausgabe widmet sich nämlich den aktuellen Geschehnissen in Syrien und den daraus folgenden dramatischen Konsequenzen für die syrische Bevölkerung. In diesem Zusammenhang bin ich stolz, dass wir von Universitätsprofessor Dr. Manfred Nowak, Experte in Menschenrechten und Flüchtlingsthematik, für einen informativen und beachtenswerten Artikel über das Flüchtlingsrecht erhalten haben. Der Bericht von Universitätsassistent MMag. Ralph Janik über die völkerrechtlichen Grundlagen der Intervention Russlands in Syrien bietet auch einen juristischen Einblick in diese spannende Problematik.

Die Fakultätsvertretung ist in den letzten beiden Semestern stark gewachsen und ich bin stolz, mit einem motivierten Team von mehr als 40 Mitgliedern arbeiten zu dürfen. Einige neue Gesichter werdet ihr auch in dieser Ausgabe kennenlernen. Du möchtest auch Teil unseres Teams werden oder hast Anregungen oder Ideen? Dann schreib' mir einfach eine E-Mail an [caroline.lessky@fvjus.at](mailto:caroline.lessky@fvjus.at).

Im Namen des gesamten Teams der Fakultätsvertretung Jus wünsche ich euch viel Erfolg in diesem Semester und bei den nächsten Prüfungen und Klausuren!

Alles Liebe,  
Eure Caroline



**Caroline Lessky**

Vorsitzende  
[caroline.lessky@fvjus.at](mailto:caroline.lessky@fvjus.at)

[www.fvjus.at](http://www.fvjus.at)

[facebook.com/FVJus](https://facebook.com/FVJus)







# Neues aus dem Studienrecht

Liebe Studierende!

Ein neues Semester ist angebrochen, das einige Änderungen im studienrechtlichen Teil der Satzung der Universität Wien mit sich bringt. Diese traten bereits mit 1.10.2015 in Kraft. Neuigkeiten gibt es außerdem im Team der FV Jus: seit Juli 2015 sind die zehn neuen Studienvertreter im Amt. Als eure neue Kuriensprecherin möchte ich euch über die wichtigsten studienrechtlichen Änderungen informieren.

## BEKANNTGABE VON INFORMATIONEN ÜBER LEHRVERANSTALTUNGEN

Informationen zu Lehrveranstaltungen, zB Inhalt, Klausurtermine oder die Art der Leistungskontrolle sind nun rechtzeitig vor Beginn der Lehrveranstaltungen an im Vorlesungsverzeichnis bekanntzugeben. So habt ihr von Beginn an einen Überblick über den genauen Ablauf der Lehrveranstaltung.

## AUFNAHME IN LEHRVERANSTALTUNGEN

Die wichtigste Änderung hier ist, dass ihr nun automatisch von einer Lehrveranstaltung abgemeldet werdet, wenn ihr unentschuldig in der ersten Einheit fehlt. Wenn ihr also nicht an der ersten Einheit teilnehmen könnt, schreibt eurem Lehrveranstaltungsleiter ein E-Mail. Zudem dürfen Studierende, die nicht auf der Warteliste stehen, nun nicht mehr in Lehrveranstaltungen aufgenommen werden. Andererseits rutscht ihr von der Warteliste nach, wenn sich Personen abmelden. Wenn ihr nicht in eine Lehrveranstaltung aufgenommen wurdet und euch dadurch eine Studienverzögerung droht, wendet euch an die Studienprogrammleitung. Diese kann die Teilnehmerzahlen geringfügig erhöhen oder weitere Lehrveranstaltungen einrichten, soweit die Ressourcen dafür gegeben sind.

## PRÜFUNGEN

Bisher gab es keine einheitliche Regelung bezüglich Nichterscheinen bei Prüfungen. Jede Studienprogrammleitung konnte das also unterschiedlich handhaben. Nun wurde einheitlich festgelegt, dass man für den kommenden Prüfungstermin gesperrt wird, wenn man sich nicht rechtzeitig von einer Prüfung abmeldet.

Des Weiteren gibt es auch einige Änderungen einige bei den Prüfer-einteilungen. Die aktuellen Einteilungen findet ihr immer auf [www.fvjus.at](http://www.fvjus.at)

## ÄNDERUNGEN BEZÜGLICH BWL UND BILANZRECHT

Neu ist, dass die Prüfungen FÜM II und ZGV nun Voraussetzung für die Kurse BWL und Bilanzrecht sind. Dadurch soll sichergestellt werden, dass Studierende, die die beiden Kurse für die MP Steuerrecht brauchen, auf jeden Fall einen Platz bekommen. Eventuell frei bleibende Plätze werden nach der Reihung auf der Warteliste verteilt.

Es finden nun in beiden Kursen jeweils zwei Multiple-Choice-Klausuren statt (statt bisher nur einer). Man muss an beiden Klausuren teilnehmen und diese müssen dann insgesamt positiv sein. Die Gesamtpunkte ergeben dann die Note der Lehrveranstaltung. Nur, wenn man aus einem unvorhersehbaren Ereignis entschuldigt nicht an der zweiten Klausur teilnimmt, kann nur die erste Klausur zur Beurteilung herangezogen werden.

Alle, die zur ersten Klausur unentschuldig nicht erscheinen, werden von der Lehrveranstaltung abgemeldet und erhalten keine Note. Sie sind somit nicht zur zweiten Klausur antrittsberechtigt.

Die regulären Klausuren dürfen nur während der Dauer der Lehrveranstaltung stattfinden. Somit ist es wie bisher nicht mehr möglich, nur an der Nachklausur teilzunehmen.

## IMMER UP TO DATE

Gemeinsam mit meinen Kolleginnen und Kollegen stehen wir in laufenden Gesprächen mit den Instituten und dem Dekanat. So haben wir die Möglichkeit, euch über Änderungen aller Art sofort informieren zu können. Folgt einfach unseren Informationskanälen, um immer auf dem Laufenden zu sein. (z.B. Homepage, Facebook, FVJus-Forum)

Ich wünsche euch noch einen tollen Start in das neue Semester!

Liebe Grüße,  
Eure Irm



Irmgard Nemec

Studienvertreterin Diplom  
[irmgard.nemec@fvjus.at](mailto:irmgard.nemec@fvjus.at)





# Toleranzsemester: Verbrauch und Mitnahme

Regelungen zur zeitlichen Verlängerung eines Anspruchs, kurz Toleranzsemester, finden wir an verschiedenen Stellen im Studierendenrecht verankert. Jedoch – und darauf weisen wir immer wieder im Zuge der Sozialberatung hin – ist der Umgang mit diesen je nach Anwendungsbereich ähnlich, aber nicht immer ident. Auch interessant, und zuletzt auch strittig: was ist, wenn ich ein Toleranzsemester nicht in Anspruch nehme? Hier also ein kurzer Überblick:

## STUDIENBEITRAG

Im Diplomstudium der Rechtswissenschaften bist du – nebst möglicher anderer Befreiungsgründe – für die Regelstudienzeit eines Abschnittes zuzüglich zweier Toleranzsemester von der Zahlung des Studienbeitrags befreit. Wer also nicht spätestens in der Nachfrist des 5. Semesters (1. Abschnitt) oder 6. Semesters (2. und 3. Abschnitt) den entsprechenden Studienerfolg nachweisen kann, muss zahlen.

### Kann ein unverbrauchtes Toleranzsemester in den nächsten Abschnitt mitgenommen werden?

Diese Regelung wurde vom VfGH als verfassungswidrig aufgehoben und von Seiten der Universitätsverwaltung nicht mehr angewandt. Wir sind in Gesprächen, um eine Kulanzlösung für jene Studierende bemüht, die bis zuletzt noch im Glauben waren ein Toleranzsemester mehr zu haben. Wir informieren euch, sobald es konkrete Ergebnisse gibt!

Beachte auch, dass du kein Toleranzsemester verbrauchst, wenn du die letzte vorgeschriebene Leistung eines Abschnittes innerhalb der Nachfrist (Wintersemester: 30. November, Sommersemester: 30. April) absolvierst. Solltest du die letzte Prüfung vor Ende dieser absolvieren, bist du rückwirkend mit Semesterbeginn im nächsten Abschnitt und das begonnene Semester wird bereits diesem zugerechnet!

## FAMILIENBEIHILFE

Die Regelungen beim Bezug von Familienbeihilfe sehen vor, dass du, nebst anderen Anspruchsvoraussetzungen, den Anspruch pro Abschnitt um je ein Toleranzsemester verlängern kann. Anders als bei der oben beschriebenen aufgehobenen Bestimmungen rund um Studienbeitragszahlungsbefreiung, ist hier noch die Mitnahme eines unverbrauchten Semesters in den nächsten Abschnitt möglich, wenn man den vorigen in Planzeit absolviert hat. Dies ist selbst dann noch möglich, wenn man innerhalb der Zulassungsfrist im

Toleranzsemester den nötigen Erfolg nachweisen kann. Für Studierende im Doktorat stünden unserer Ansicht nach zwei Toleranzsemester zu. Das zweite ist allerdings umstritten, was auf zwei unterschiedliche Urteile zurückzuführen ist. Sollte es dir verweigert werden, schildere uns doch deinen Sachverhalt in einer Email an [soziales@fvjus.at](mailto:soziales@fvjus.at).

## STUDIENBEIHILFE

Für die Verlängerung des Studienbeihilfebezugs steht dir pro Abschnitt ein Toleranzsemester zu, wenn du sämtliche anderen Voraussetzungen erfüllst. Auch ist hier, wie bei der Familienbeihilfe, eine Mitnahme eines „unverbrauchten“ Semesters in den nächsten Abschnitt möglich.

Toleranzsemester, in welchem Bereich auch immer, sind allerdings nicht die einzige Möglichkeit den Bezug einer Beihilfe oder die Befreiung von einer Zahlungspflicht zu erwirken. Bezüglich Studienbeitrag gibt es von Seiten der Universität vielerlei Erlassgründe, und sowohl der Bezug von Familien- als auch Studienbeihilfe, kann wegen eines wichtigen Grundes auf Antrag verlängert werden. Solltest du dazu Informationen brauchen, schreib uns doch einfach an [soziales@fvjus.at](mailto:soziales@fvjus.at).



Johannes Steurer

Beratung

[johannes.steurer@fvjus.at](mailto:johannes.steurer@fvjus.at)

[soziales@fvjus.at](mailto:soziales@fvjus.at)



Liebe Studierende an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät!

Wie in der letzten Nummer angekündigt, möchte ich mich diesmal mit EUGH-Rechtsprechung zum Bereich Urheberrecht befassen.

Was war geschehen? Eine deutsche Universitätsbibliothek kaufte von einem Lehrbuch, dessen Bezug ihr auch als E-Book angeboten worden war, nur ein einziges Exemplar. Dieses wurde gescannt und auf einem Computer, der nicht mit dem Internet verbunden war, den Studierenden zur Verfügung gestellt. Diese konnten dort sowohl Ausdrücke anfertigen als auch einfach einen USB-Stick anstecken und das ganze Buch downloaden.

Wie man leicht nachvollziehen kann, war der Verlag nicht begeistert und klagte die betreffende Universität (Universitätsbibliotheken haben keine eigene Rechtspersönlichkeit).

Der Rechtsstreit landete schließlich vor dem BGH. Dieser war sich nicht ganz sicher, ob die Freien Werknutzungen (in D: Schrankenregelung), die das deutsche Urheberrechtsgesetz vorsieht, den europäischen Richtlinien entsprechen, weshalb er beim EUGH ein Vorabentscheidungsverfahren initiierte.

Der EuGH entschied schließlich Folgendes: Das Einscannen des Buches durch die Bibliothek ist zulässig, da Einrichtungen, die Werkstücke sammeln, diese auch digital vervielfältigen dürfen, wenn die Kopie in der Benutzung an Stelle des Originals tritt. Auch dass diese digitale Kopie den Studierenden an einem Computer zur Benutzung angeboten wird, ist zulässig, da der deutsche Gesetzgeber dies richtlinienkonform gestattet.

Dass zu guter Letzt die Studierenden sich dieses Buch auf USB-Sticks downloaden, ist als Handlung nicht der Bibliothek zuzurechnen, sondern stellt eine erlaubte Vervielfältigung zum privaten Gebrauch dar.

Wie Sie sich sicher vorstellen können, war die Aufregung groß. Viele witterten bereits ein riesiges Einsparpotential. Leider wurde die Entscheidung des EUGH aber von vielen nicht zu Ende gelesen, denn dieser erklärt zwar, dass diese Verkettung von Freien Werknutzungen grundsätzlich zulässig ist, meint aber

weilers, dass Freie Werknutzungen an sich niemals die wirtschaftliche Verwertung über Gebühr verringern dürfen, weshalb das Gericht ganz klar sagt, dass hier ein Entschädigungsanspruch zu leisten ist.

Für Österreich stellt sich freilich noch ein weiteres Problem, da bei uns die Freie Werknutzung, die die Verwendung von Medien in der Bibliothek gestattet, auf Filme und Musikalien beschränkt ist.

## LINKS UND URHEBERRECHT

Auch zu einem ganz anderen Thema hat der EUGH jüngst eine beachtliche Entscheidung getroffen. Gingen der OGH und der BGH bisher davon aus, dass das Setzen eines Links keine urheberrechtlich relevante Handlung darstellt, sieht der EUGH dies als erneute Zurverfügungstellung. Er gestattet diese allerdings insoweit, als durch den Link kein neues Publikum erreicht wird. In einem weiteren Judikat folgt er dieser Linie konsequent beim Thema „Framing“.

## HERZLICH WILLKOMMEN

Da wir am Beginn eines Wintersemesters stehen, möchte ich diesen Beitrag aber auch dazu nutzen, alle neuen Studentinnen und Studenten am Juridicum willkommen zu heißen. Um die Angebote der Bibliothek zu nutzen, holen Sie sich bitte einen Bibliotheksausweis in der Lehrbuchsammlung im 1. Stock ab.

Allen Leserinnen und Lesern wünsche ich im Namen des gesamten Bibliotheksteams ein erfolgreiches Wintersemester

Ihr Thomas Luzer



**Dr. Thomas Luzer**

Leiter der FB Rechtswissenschaften  
thomas.luzer@univie.ac.at

<http://bibliothek.univie.ac.at/>  
fb-rewi

[fb-recht.ub@univie.ac.at](mailto:fb-recht.ub@univie.ac.at)





## Unser Programm für die nächsten 2 Jahre.

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

im Mai wurden wir fünf, Mag. Greta Maier, Mag. Katharina Perger, Mag. Leopold Boyer, Mag. Clemens Niedrist und ich Mag. Adrian Korbier für die Amtsperiode vom 1.07.2015 bis 30.06.2015 als Studienvertreter des Doktoratsstudiums Rechtswissenschaften gewählt. Gewählt ist man schnell, aber wichtiger ist das was wir für euch nun erreichen wollen:

### BESSERE BZBLIOTHEKSINFRASTRUKTUR

Die Bibliotheken am Juridicum sind für die Bedürfnisse von Doktoranden kaum geeignet. Zum einen fehlt es an Platz und verfügbarer Literatur, zum anderen sind die Öffnungszeiten zu eingeschränkt. Daher werden wir uns für mehr Plätze speziell für Doktoranden. ausgestattet mit Strom, ausreichend Arbeitsfläche und auch zu später Stunde verfügbar sind, einsetzen.

Weiters werden wir uns für mehr Mittel für die Ausstattung der Bibliothek bemühen, um die Bandbreite der verfügbaren Literatur zu erweitern und den Erwerb von fremdsprachiger Literatur zu ermöglichen. Auch die Ausweitung der Bibliotheksöffnungszeiten ist uns ein Anliegen, da wir der Meinung sind, dass für arbeitende Doktoranden das Platzangebot auch am Abend und Sonntag zur Verfügung stehen sollte.

### DAS STUDIUM VON PFLICHTWAHLFÄCHERN BEFREIEN

Wir werden uns in den nächsten 2 Jahren dafür einsetzen, dass das Studium von Pflichtwahlfächern befreit wird. Berufstätigkeit und Doktoratsstudium vertragen sich zwar nach Meinung der Universität. Wir wissen allerdings, dass das nur in den wenigsten Fällen so ist. Gerade Wahlfächer werden oft vormittags und zu allem Überfluss meist auch wöchentlich abgehalten. Diese zu besuchen ist für Vollzeitarbeitende nahezu unmöglich und auch für Halbtagsbeschäftigte eine enorme Herausforderung. Daher wollen wir die Zahl der Pflichtwahlfächer reduzieren. Zusätzlich ist uns die bessere Anerkennung außeruniversitärer fachspezifischer Lehrveranstaltungen ein besonderes Anliegen. Kurse im

Rahmen der Rechtsanwaltsausbildung oder Grundausbildung beim Bund sollen anrechenbar werden.

### RDB ZUGANG VON ZU HAUSE

Recherche braucht Zeit und Ressourcen, da sind Bücher oder Informationen aus Rechtsdatenbanken unumgänglich. Zwar können wir am Juridicum gratis auf diese sonst recht teuren Angebote zugreifen, aber was nützt das, wenn das Haus geschlossen ist? Daher fordern wir den Zugang zu Rechtsdatenbanken, wie RDB oder LexisNexis über VPN. Wir wollen, dass spätestens nach Abschluss der Dissertationsvereinbarung Doktoranden der Zugriff von zu Hause aus ermöglicht wird, um freier und damit auch besser an ihrer Dissertation arbeiten zu können.

### SCHAFFUNG EINER THEMENBÖRSE FÜR DISSERTATIONSVORHABEN

Ein Dissertationsthema und einen passenden Dissertationsbetreuer zu finden ist schwer. Doch auch auf Seiten der Professoren gibt es viele, die nach interessierten und engagierten Studenten suchen, um selber ein bestimmtes Thema zu vergeben. Daher werden wir eine Plattform schaffen, auf der Studenten und potentielle Betreuer ihre jeweiligen Themen einstellen können.

So sollen quasi Angebot und Nachfrage verbunden werden, um mehr Studenten zu einem Betreuer zu verhelfen.

Falls du Fragen und Anregungen hast, kannst du uns jederzeit unter [doktorat@fvjus.at](mailto:doktorat@fvjus.at) kontaktieren. Oder komme Donnerstags zwischen 17-19 Uhr in die Fakultätsvertretung Jus.

**Mag. Adrian Korbier,**

Vorsitzender der Studienvertretung Jus Doktorat



**Mag. Adrian Korbier**

Studienvertreter Jus Doktorat  
[adrian.korbier@fvjus.at](mailto:adrian.korbier@fvjus.at)



# Wir sind die FVJus

BERICHT



MARIE-THERESE HERRMANN | CHEFREDAKTEURIN | [marie.herrmann@fvjus.at](mailto:marie.herrmann@fvjus.at)

Nach den ÖH-Wahlen im Mai und der Übergabe der Ämter zwischen den neuen Studienvertretern fiel im vergangenen Sommer auch der Startschuss für das neue FVJus-Team. So wurden Aufgaben neu verteilt und die Mitarbeiter konnten sich in den Ferien mit ihren neuen Rollen vertraut machen. Besuch hatten wir auch vom allseits bekannten Storch, der uns sowohl fleißige neue StudentInnen, als auch ein Ehrenmitglied brachte, das mit seinen 5 Monaten das jüngste und wohl süßeste Mitglied unserer Rund ist.

Von einigen Mitgliedern durften wir uns am Ende des letzten Semesters verabschieden und konnten ihnen für ihre großartige Arbeit in der Fakultätsvertretung danken. Auch an dieser Stelle noch einmal herzlichen Dank für all eure Arbeit und Mühen, ohne Euch wäre die FVJus nicht das, was sie jetzt ist!

## WIR SIND DAS TEAM!

Insgesamt besteht unser Team aus über 40 aktiven MitarbeiterInnen, die alle neben ihrem Studium in der Beratung für Dich tätig sind und zusätzlich die einzelnen Teams tatkräftig unterstützen. Neben den fünf gewählten Studienvertreter gibt es zahlreiche organisatorische Positionen, die von qualifizierten Mitarbeitern übernommen werden. Einige davon möchte ich euch kurz vorstellen:

**Caroline Lessky** ist nun neue Vorsitzende der FVJus und somit unsere Chefin. Sie waltet ihr am mit sehr viel Fröhlichkeit und Motivation, und behält selbst bei der gefühlten 500sten Frage zur LV-Anmeldung ein Lächeln auf den Lippen. Wenn du Interesse hast, unser Team zu unterstützen, ist sie deine Ansprechperson!  
[caroline.lessky@fvjus.at](mailto:caroline.lessky@fvjus.at)

**Stephan Katzgraber** ist unser Generalsekretär und für die Organisation von Events wie Podiumsdiskussionen und Waffelständen verantwortlich. Mit seinem südamerikanischen Charme und seiner immerwährenden guten Laune verreibt er jede düstere Stimmung.  
[stephan.katzgraber@fvjus.at](mailto:stephan.katzgraber@fvjus.at)

**Caroline Capousek** ist unsere Erasmus-Sprecherin und kümmert sich mit ihrem Team um die Fragen und Probleme der Incoming- und Outgoing-StudentInnen des Erasmusprogramms. Sie hält Workshops und kümmert sich darum, dass Du als Studierender alle nötigen Informationen bekommst. Bei Fragen Rund um das Thema Erasmus hilft sie dir gerne weiter!  
[caroline.capousek@fvjus.at](mailto:caroline.capousek@fvjus.at)

**Irmgard Nemeč** ist die Kuriensprecherin der FVJus. Sie ist verantwortlich für studienrechtliche Änderungen und steht in intensivem Kontakt zu Dekanat und Professoren. Auch Irmi ist kein Kind von Traurigkeit und sorgt mit spaßigen Schulungen für eine Top-Qualität in der Beratung. Wenn du Probleme mit ProfessorInnen hast, hilft sie dir gerne weiter.  
[irmgard.nemec@fvjus.at](mailto:irmgard.nemec@fvjus.at)

**Stephan Trenker** ist stellvertretender Generalsekretär der FVJus und unterstützt die Fakultätsvertretung in allen Bereichen. So kümmert er sich schon seit langem sehr erfolgreich um die Organisation der Lerngruppen. Durch seine Begeisterung und sein Talent für Rätsel und Spiele ist es kein Problem für ihn aus dem Wirrwarr an Mitgliedern eine produktive Gruppe zu machen. Bei Fragen zu den Lerngruppen ist Stephan der Richtige.  
[stephan.trenker@fvjus.at](mailto:stephan.trenker@fvjus.at)

**Nilu Mokhtari** ist Chefin der Bücherbörse. Sie kümmert sich um die Aktualität der Bücher und stellt sicher, dass Deine Bücher bis zum Verkauf sicher und ordentlich bei uns verwahrt werden. Dank ihrer hoher Absätze und ihrem Durchsetzungsvermögen behält sie sowohl bei der Inventur, als auch den hunderten Studenten, die jährlich das FV-Büro stürmen gekonnt den Überblick.

**Clemens Kraemmer** ist Vorsitzender der Studienvertreter und eines unserer längsten Mitglieder. Er greift in allen Bereichen unterstützend ein und schult zudem unsere neuen Mitglieder ein. In zahlreichen Kommissionen und





Gesprächen setzt er sein taktisches studienrechtliches Wissen geschickt ein, um das Beste für Euch zu ermöglichen.

[clemens.kraemmer@fvjus.at](mailto:clemens.kraemmer@fvjus.at)

Ich, **Marie-Therese Herrmann**, bin als Chefredakteurin zuständig für die Druckwerke der FVJus, wie etwa den LexPacks, dem Juristl und vielem mehr. Ich versuche gemeinsam mit meinem Team für Dich spannende Themen und Interessant Informationen zu sammeln und schicke meine Mitarbeiter daher zu allen möglichen Gesprächen und Veranstaltungen. Ich stehe mit vielen Professoren und Experten in Verbindung und Sorge dafür, dass Du bei uns immer Rezensionen und Tipps zu den neuste Lehrbüchern bekommst.

[marie.herrmann@fvjus.at](mailto:marie.herrmann@fvjus.at)

**Mag. Adrian Korbziel** ist als Vorsitzender der Studienvertreter Doktorat für alle DoktoratsstudentInnen zuständig. Er setzt sich mit seinem Team für beste Qualität im Studium ein und vertritt Dich im Gespräch mit Dekanat und Professoren. Zudem steht das Dok-Team, neben der online-Beratung, Donnerstags von 17-19 Uhr persönlich für Fragen zur Verfügung.

Als Fakultätsvertretung setzen wir uns für Deine Rechte als StudentIn an unserer Fakultät ein. Wir sind Anlaufstelle für Fragen und Hilfeansuchen jeder Art und vertreten Dich gegenüber Professoren und der Universität. Das Team der FVJus sind immer und überall für Dich erreichbar, egal ob im FV-Büro, per Email, Telefon, auf Facebook oder im FVJus-Forum. Auf unserer Homepage findest Du die wichtigsten und aktuellsten Informationen zu und rund um das Studium.

Auch heuer organisieren wir wieder tolle Events und Veranstaltungen für Dich, deshalb schau vorbei und nutze das umfangreiche Angebot deiner Fakultätsvertretung!



# Interview Dr. Weiler: „Keine Angst vor großen Aufgaben“

INTERVIEW



CAROLINE CAPOUSEK | BERATUNG | caroline.capousek@fvjus.at

Rechtsanwalt Dr. Maximilian Weiler im Gespräch über Kanzleigründungen, wiederkehrende Abspaltungswellen und die nötige Freude am Beruf.

**Sie haben einen der mutigsten und interessantesten Wege im Leben eines/einer Juristen/Juristin gewählt: die Neugründung einer eigenen Kanzlei. Was war Ihre Motivation hinter diesem Projekt?**

Mein Kanzleipartner Andreas Jank und ich haben davor eine lange Zeit in Großkanzleien gearbeitet. Wir waren dann beide Junior Partner in einer Großkanzlei und kamen irgendwann an einem Punkt an, an dem wir wussten, dass wir niemanden mehr benötigten, der uns unsere Aufgaben erklärt oder uns überprüft. Die einzige Frage war noch: Können wir selbst Akquirieren? Diese Frage wird man jedoch nicht beantworten können, wenn man es nicht selbst ausprobiert. Für uns war wesentlich, dass wir wissen, was und wohin wir wollen. Die größte Motivation war für uns die unternehmerische Selbstständigkeit und selbst Entscheidungen zu treffen. Viele andere starten den Weg in die Selbstständigkeit mit einem kleinen Büro oder von Zuhause aus. Das kam für uns nicht in Frage. Wir wollten auch im Hinblick auf unseren Tätigkeitsbereich und unsere Mandanten gleich eine Kanzlei im 1. Bezirk mit einem Team von gut ausgebildeten, motivierten jungen Mitarbeitern.

**Welche anfänglichen wirtschaftlichen und organisatorischen Schwierigkeiten gab es zu bewältigen?**

Mit wirtschaftlichen Schwierigkeiten waren wir erfreulicherweise nicht konfrontiert. Wir haben natürlich einen Businessplan erstellt und durchkalkuliert, wie lange wir zuwarten können, bis wir wirklich mit unserer Kanzlei Geld verdienen. Solch eine realistische Deadline ist wichtig, um

sich im Fall des Falles auch eingestehen zu können, dass die eigene Kanzlei doch nicht funktioniert. Auf der organisatorischen Ebene standen wir allerdings vielen Aufgabenstellungen gegenüber. Es sind teilweise auch die einfachsten Dinge, über die man sich früher keine Gedanken gemacht hat: Wer geht wann zur Post? Bis zu welcher Uhrzeit brauchen wir ein besetztes Sekretariat? Diese allererste Phase ist allerdings auch unheimlich spannend. Man übernimmt bekannte Strukturen, die sich bewährt haben, andere Ablaufprozesse hinterfragt man aber auf ihre Sinnhaftigkeit und somit entsteht eine eigene Organisation, so wie man sie selbst für am effizientesten und besten erachtet. Es war auch eine besondere Zeit, in der wir uns anfänglich fast jeden Tag an vielen kleinen Fortschritten erfreuen konnten: die eigene Website geht online, ein neues Mandat kommt, usw.

**Gab es einen „Plan B“ für den Fall, dass sich die Gründung nicht zu einem Erfolg entwickelt hätte?**

Für den Fall, dass die eigene Kanzlei nicht funktioniert hätte, wären wir wohl wieder zurück in eine Großkanzlei gegangen. In diesem Fall wäre man dann in der Anfangszeit vielleicht „der, der die Selbstständigkeit nicht geschafft hat“. Ich denke aber langfristig steigert, auch im Falle eines Scheiterns, der Ausflug in die Selbstständigkeit trotzdem eher den Marktwert, da man gegenüber den anderen Substituten in Großkanzleien, die das nie probiert haben, einen Erfahrungsvorsprung hat. Grundsätzlich ist meiner Meinung nach das Wichtigste, dass man an die Sache glaubt und jemanden als Partner wählt, dem man hundertprozentig vertrauen kann und der ebenfalls an sich und den Anderen glaubt. Das Selbstvertrauen bemerken natürlich dann auch die Mandanten.

**Wie heben Sie sich von anderen Jungkanzleien ab, bestehen Vorteile bezüglich Ihres niedrigen Altersdurchschnitts? Was zeichnet Sie besonders aus?**

Unsere Mandanten kommen zu uns, weil sie uns als dynamisches junges, kompetentes Team schätzen. Wir können in unseren Bereichen im Wesentlichen das, was Großkanzleien können – bezogen auf Qualität und Geschwindigkeit – bieten allerdings aufgrund unserer kleineren Struktur eine persönlichere Betreuung an. Es gibt natürlich Bereiche, in denen wir aufgrund unseres kleineren Teams eine Großkanzlei nicht ersetzen können – etwa bei großen Due Diligence Prüfungen – dafür ist bei uns derjenige, dessen Name am Ende eines Briefes aufscheint, auch derjenige, der die Angelegenheit tatsächlich inhaltlich betreut. Es gibt einige jüngere Kanzleien, die sich in allen möglichen Feldern betätigen. Wir haben eine fokussierte Ausrichtung auf Corporate/M&A, Banking & Finance, Real Estate und Litigation.

**Wie erklären Sie sich die Abspaltungswelle, die zu immer mehr Kanzlei-Neugründungen führt? Besteht schon eine gewisse Konkurrenzsituation am Markt?**

Ich würde grundsätzlich sagen, dass die neuen technischen Errungenschaften mittlerweile auch in unserer Branche – zwar nicht immer, aber doch oft – ein Arbeiten von nahezu überall in räumlicher und zeitlicher Flexibilität ermöglichen und dieser „neue“ Zugang zum Arbeiten im Umfeld eines Substituten in einer Großkanzlei oft nicht gelebt wird. Die Arbeitszeit als Substitut ist zu einem hohen Maße fremdbestimmt und mit zeitlich vorgegebener Arbeit örtlich in der Kanzlei gekoppelt. Ich denke, dass deshalb und aufgrund anderer gegenläufiger Interessen viele Abspaltungen entstehen. Allerdings sehe ich

derzeit keine außergewöhnliche Welle an Abspaltungen, die eine unüblich große Konkurrenzsituation entstehen lässt. Es ist aus meiner Sicht eher ein permanenter Zyklus. Womöglich sind die Neuen heutzutage einfach medial präsenter, weil sie verstanden haben wie mit Medien ganz allgemein gearbeitet werden kann oder auch muss.

### **Was waren die wichtigsten Erfahrungen und Fähigkeiten die Sie davor bei Fellner Wratzfeld gesammelt haben?**

Die wichtigste Erfahrung, die mich auch für meine heutige Tätigkeit am meisten geprägt hat, ist – abgesehen von inhaltlichem Wissen – keine Angst vor großen Aufgaben zu haben. Die Zahl, die letztlich unter einem Kaufvertrag steht, ändert nicht das Rechtsproblem, das der Sache zugrunde liegt. Ein Kaufvertrag über €50.000,- oder über €50 Millionen bleibt – wenn sich die Angelegenheit nur im Kaufpreis unterscheidet – ein Kaufvertrag mit denselben rechtlichen Fragestellungen. Den Umgang mit Rechtsproblemen in wirklich großen Causen – im Sinne von Causen, bei denen es um sehr viel Geld geht – lernt man eher in Großkanzleien. Manche Kollegen, die aus kleineren Kanzleien kommen, trauen sich dann in der Selbstständigkeit, wenn sie selbst verantwortlich sind, nicht bei Transaktionen mit großem Umfang zu beraten.

### **Wie überzeugen Sie MandantInnen ohne VorzeigeklientInnen anfangs davon, dass Ihre Kanzlei die gleiche Leistung erbringt wie Großkanzleien?**

Letztlich funktioniert dies ähnlich wie mit anderen Dingen. Man sucht z.B. einen neuen Zahnarzt, informiert sich, hört sich um, aber restlos überzeugt ist man erst, nachdem man den Arzt selbst aufgesucht hat und zufrieden ist. Auch als Rechtsanwalt läuft das nicht grundlegend anders. Da unser Beruf stark persönlichkeitsbezogen ist, ist es auch eine Frage der Sympathie und des Vertrauens. Am wichtigsten ist letztlich die persönliche Beziehung in einem Vier-Augen-Gespräch aufzubauen.

### **Gibt es bei AnwältInnen erfolgreicher Kanzleien tatsächlich so etwas wie „Work Life Balance“?**

Ich finde den Begriff „Work-Life-Balance“ nicht richtig. Er suggeriert, dass „Work“ und „Life“ zwei unterschiedliche Dinge sind, man lebt oder man arbeitet. Ich bevorzuge eher den Begriff

„Work-Friends-Balance“ oder „Work-Family-Balance“. Tatsächlich ist die Arbeit aber – bei allen – ein Teil des Lebens und sollte meiner Meinung nach auch so verstanden werden. Wenn man Freude an seinem Beruf hat, dann ist die Arbeit ein schöner Teil des Lebens. Ich persönlich arbeite lieber 50-60 Stunden für etwas, das mich interessiert, als 40 Stunden für etwas, das mich unglücklich macht, und ich letztlich nur darauf warte, dass die Arbeitszeit – und damit auch mein Leben – möglichst schnell vergeht.



Dr. Maximilian Weiler hat Rechtswissenschaften am Juridicum in Wien studiert, seit Jänner 2010 ist er Rechtsanwalt. 2004-2006 tätig in einer Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungskanzlei, 2007 bei Bichler Zrzavy Rechtsanwälte und von 2007-2011 bei Fellner Wratzfeld & Partner Rechtsanwälte, 2011 Gründung der Kanzlei Jank Weiler Rechtsanwälte, nunmehr Jank Weiler Operenji Rechtsanwälte ([www.jankweiler.at](http://www.jankweiler.at)).

Dr. Weiler ist Lektor für Gesellschaftsrecht an der FH IMC Krems und an der FH Burgenland. Seine Spezialgebiete sind Corporate/ M & A, Banking & Finance, Real Estate, Private Clients.

### **Können Sie etwas über ihre juristischen Tätigkeiten abseits der Kanzlei erzählen, Stichwort Fachhochschule?**

Dr. Jank und ich lehren als Lektoren an der FH Burgenland sowie an der IMC Krems. An der FH Burgenland halten wir eine englischsprachige Vorlesung und in Krems eine Vorlesung über Gesellschaftsrecht. Mir macht die Vortrags-tätigkeit unheimlich viel Spaß und ich finde es toll jungen Menschen meine Erfahrungen und Überlegungen weiterzugeben und mit ihnen zusammen zu arbeiten. Es gibt einem nicht nur selbst das Gefühl, jünger zu sein, sondern der Kontakt zu den Studenten und vor allem die Diskussionen während den Einheiten eröffnen einem immer wieder neue Blickwinkel.

### **Welche Gemeinsamkeiten bestehen zwischen den Bereichen Wirtschaftsberatung**

### **und Juristerei?**

Es gibt viele Parallelen zwischen diesen beiden Bereichen. Ganz allgemein ist ein gegenseitiges, inhaltliches Verständnis für den jeweils anderen Bereich notwendig. Oft arbeiten wir als Wirtschaftsanwälte Schulter an Schulter mit einem Steuerberater, um den Mandanten bestmöglich beraten zu können. Ich selbst habe anfangs zwei Jahre in einer Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungskanzlei gearbeitet. Als Rechtsanwalt ist man oft nicht reiner Rechtsberater, sondern auch Strategieberater und, wenn das Vertrauensverhältnis passt, weitet sich das manchmal auch auf andere Bereiche aus. Auch aus diesem Grund ist ein umfassendes wirtschaftliches Verständnis wichtig. Wenn man Wirtschaftsanwalt werden möchte, ist es aus meiner Sicht nicht unbedingt notwendig, sofort in einer Anwaltskanzlei zu beginnen. Es kann durchaus auch von Vorteil sein, z.B.: in einer Steuerberatungskanzlei anzufangen, da einen dies einerseits abhebt und andererseits das so erworbene Wissen später sicherlich auch gebraucht werden kann.

### **Können StudentInnen der Rechtswissenschaften noch mit KollegInnen des Wirtschaftsrechts oder FH Studiums konkurrieren?**

Was wir speziell als Kanzlei suchen und erwarten, wird glaube ich am Juridicum besser vermittelt. Der Grund liegt wohl darin, dass das Lernbeziehungsweise Prüfungsniveau in rechtlichen Fächern auf einer Fachhochschule naturgemäß viel geringer ist als am Juridicum. So vermitteln wir bei unseren Vorträgen an der Fachhochschule den Stoff praxisnah und in Grundzügen, gehen aber nicht so sehr in die Tiefe. Die Ausbildung am Juridicum empfinde ich grundsätzlich als eine sehr gute. Damit sie allerdings auch in Zukunft wettbewerbsfähig bleibt, sollte mehr Wert auf Englisch und wirtschaftliche Fächer gelegt werden. Besonders hervorzuheben sind im Rechtsanwaltsberuf auch die Fähigkeiten von Auftritt und Argumentation. Dies erlernt man sicher eher bei mündlichen Prüfungen, die im Jus-Studium eindeutig überwiegen, als bei schriftlichen Prüfungen. In diesem Bereich haben Juridicum-Absolventen sicherlich einen Vorsprung gegenüber WU-Absolventen.

### **Sollten sich angehende JuristInnen schon während dem Studium spezialisieren oder erst später im Berufsleben?**

Zwangsläufig führt die Verpflichtung zur Absolvierung von Wahlfächern während des Studiums zu einer gewissen Spezialisierung und diese sollte schon in Hinblick auf den späteren Berufswunsch erfolgen. Eine zu starke Spezialisierung während des Studiums halte ich allerdings nicht für nötig, da meiner Meinung nach nicht erwartet werden kann, dass Berufsanfänger Dinge, die sie in Zukunft machen werden, jetzt schon zu können. Wichtiger ist meiner Meinung nach, dass man die Studienzeit auch nutzen sollte, um seine Persönlichkeit – sei es durch spannende Reisen oder sonstige private Interessen – weiterzuentwickeln. Leider übersehen dies viele Studenten und messen einem schnellen Studienabschluss mehr Bedeutung zu.

### „Großartig statt groß“, wird sich an Ihrem Leitgedanken in den nächsten Jahren etwas ändern?

Naja, diesen Spruch haben wir damals am Beginn vor vier Jahren genommen und er ist wohl ein bisschen großspurig. Wir wollten aber gleich von Anfang an signalisieren, dass wir mit vollem Einsatz dabei sind und es „ernst meinen“. Natürlich sind wir mittlerweile größer geworden. Allerdings haben wir immer versucht, „großartig“ zu sein und es bleibt dabei, dass das auch weiterhin unser Maßstab ist. Aber ob wir nun tatsächlich „großartig“ oder gut oder nicht gut sind, das sollen wohl besser unsere Mandanten beurteilen.

Wir bedanken uns sehr herzlich für das spannende Interview.

## Gastbeitrag

# Flüchtlingskrise oder Krise der Flüchtlingspolitik?

BERICHT



UNIV. PROF. DR. MANFRED NOWAK | PROFESSOR ABTEILUNG FÜR VÖLKERRECHT UND INTERNATIONALE BEZIEHUNGEN

## 1. AKTUELLE FLÜCHTLINGSSITUATION

Heute sind mehr Menschen auf der Flucht als zu irgendeinem Zeitpunkt seit dem Ende des 2. Weltkriegs vor 70 Jahren. Nach Angaben des Hochkommissariats für Flüchtlinge der Vereinten Nationen (UNHCR) gibt es zurzeit weltweit mehr als 60 Millionen Vertriebene. Das entspricht in etwa der Einwohnerzahl von Staaten wie Frankreich, Großbritannien oder Italien. Etwas mehr als die Hälfte dieser Menschen sind Binnenflüchtlinge, also Menschen, die aus ihrer Heimat vertrieben wurden und in einem anderen Teil ihres Landes Zuflucht suchen. Aber knapp 30 Millionen Menschen haben ihr Heimatland

verlassen und versuchen, in einem anderen Land Schutz vor Verfolgung zu finden.

**„[...] Heute sind mehr Menschen auf der Flucht als zu irgendeinem Zeitpunkt seit dem Ende des 2. Weltkriegs vor 70 Jahren [...]“**  
*Manfred Nowak*

Die meisten Flüchtlinge kommen aus Syrien, Afghanistan, Somalia, dem Sudan und Südsudan, der Demokratischen Republik Kongo, Myanmar, der Zentralafrikanischen Republik, dem Irak und Eritrea. Sie fliehen vor Kriegen, schwersten Menschenrechtsverletzungen, Terrorismus und anderen Formen der Gewalt.

Die meisten Flüchtlinge leben, oft schon seit vielen Jahren, in großen Flüchtlingslagern in ihren Nachbarländern, also zum Beispiel afghanische Flüchtlinge in Pakistan und im Iran oder somalische Flüchtlinge in Kenia und Äthiopien. Von den 22 Millionen Einwohnern Syriens ist ungefähr die Hälfte auf der Flucht: über 7 Millionen davon als Binnenflüchtlinge, sowie 4 Millionen Flüchtlinge, die Syrien bereits verlassen haben. Davon befinden sich derzeit mehr als 2 Millionen in der Türkei, rund 1 Million im Libanon, mehr als 600.000 in Jordanien, 250.000 im Irak und 130.000 in Ägypten. Nur ein verhältnismäßig kleiner Teil dieser Flüchtlinge versucht, in der Regel mit Hilfe von Schleppern,



nach Europa zu kommen. In der Statistik des UNHCR sind zudem jene knapp 5 Millionen palästinensischen Flüchtlinge nicht eingerechnet, die seit vielen Jahren in den Nachbarländern Israels leben und von einem eigenen Flüchtlingshilfswerk der Vereinten Nationen betreut werden. Auch in Europa werden heute wieder Menschen wegen Unterdrückung und bewaffneten Konflikten zur Flucht gezwungen, wie etwa die 275.000 Asylanträge belegen, die allein im Jahr 2014 von meist ukrainischen Flüchtlingen in Russland registriert wurden.



Univ.- Prof. Dr. Manfred Nowak, LL.M. ist Professor in der Abteilung für Völkerrecht und internationale Beziehungen an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät Wien. Zudem ist er neben zahlreichen anderen Tätigkeiten wissenschaftlicher Leiter des Ludwig Boltzmann Instituts für Menschenrechte und Vize-Präsident der österreichischen UNESCO-Kommission. Seine Forschungsschwerpunkte liegen unter anderem auf dem internationalen Menschenrechtsschutz, dem Humanitäres Völkerrecht und dem internationales Strafrecht.

Die große und ständig wachsende Zahl der Flüchtlinge spiegelt den besorgniserregenden Zustand unserer Welt im 21. Jahrhundert wider. Wir leben in einer Zeit globaler Krisen, zunehmender Gewalt, brutaler Menschenrechtsverletzungen, zerfallender Staaten, religiöser und politischer Spannungen, von Terrorismus, organisierter Kriminalität und bewaffneten Auseinandersetzungen. Dazu kommen viele Menschen, die wegen des Klimawandels und seiner verheerenden Auswirkungen auf die Umwelt, wegen Armut, Hunger, wachsender ökonomischer Ungleichheit und globaler Ungerechtigkeit ihre Heimat verlassen und versuchen, in den reicheren und stabileren Ländern für sich und ihre Familien ein besseres Leben aufzubauen. In diesen Fällen sprechen wir von Migranten und Migrantinnen, wobei es oft schwer ist, diese von Flüchtlingen zu unterscheiden. Denn Armut hängt meist ursächlich mit Kriegen, Unterdrückung, Diskriminierung und

sonstigen schweren Menschenrechtsverletzungen zusammen. Wenn wir die globalen Flucht- und Migrationsbewegungen an ihrer Wurzel bekämpfen wollen, müssen wir daher versuchen, durch entsprechende Friedensinitiativen, eine nachhaltige Bekämpfung von Armut, organisierter Kriminalität, Terrorismus, Klimawandel und politischen sowie religiösen Konflikten, durch eine effektivere Entwicklungszusammenarbeit und vor allem durch eine Änderung des globalen Wirtschafts- und Finanzsystems zu einer gerechteren Weltordnung beizutragen. Die im September 2015 von den Vereinten Nationen beschlossene „Agenda 2030“ mit ihren nachhaltigen Entwicklungszielen ist ein Schritt in die richtige Richtung, doch es müssten viel weitergehende Maßnahmen ergriffen werden, um die wirklichen Ursachen unserer ungerechten Weltordnung, der globalen Wirtschafts-, Finanz-, Umwelt- und Nahrungsmittelkrisen, von bewaffneten Konflikten, zerfallenden Staaten, Terrorismus, Korruption, Armut und organisierter Kriminalität wirksam zu bekämpfen.

## 2. DAS INTERNATIONALE FLÜCHTLINGSRECHT

Im Zentrum des internationalen Flüchtlingsrechts steht die Genfer Flüchtlingskonvention (GFK), die 1951 von den Vereinten Nationen als Reaktion auf die Vertriebenen des 2. Weltkriegs und den Beginn des Kalten Krieges in Europa verabschiedet wurde. Heute zählt die GFK 145 Vertragsstaaten aus allen Regionen der Welt. Sie enthält in Artikel 1 eine sehr enge Definition der Flüchtlinge, nämlich Personen, die sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung außerhalb des Landes befinden, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen (oder staatenlos sind) und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen können oder wegen dieser Befürchtungen nicht in Anspruch nehmen wollen. Bloße „Kriegsflüchtlinge“, „Armutflüchtlinge“ oder „Klimaflüchtlinge“ fallen also nicht unter diese Definition, denn Asylwerber müssen konkret nachweisen, dass sie aus einem der genannten Gründe persönlich „verfolgt“ wurden. Entgegen einer weit verbreiteten Meinung enthält die GFK kein Menschenrecht auf Asyl, sondern regelt primär gewisse Menschenrechte (auf Arbeit,

Bildung, Unterkunft, soziale Sicherheit oder Bewegungsfreiheit), welche die Vertragsstaaten jenen Flüchtlingen gewähren müssen, denen sie Schutz vor Verfolgung bieten. Um aber festzustellen, ob es sich bei Asylwerbern um Flüchtlinge im Sinne der GFK oder aber um Einwanderer handelt, führen die Staaten, zum Teil auch mit Hilfe des UNHCR, ein Asylverfahren durch. Dazu ist es aber zuallererst notwendig, dass Flüchtlinge um Asyl ansuchen, was in der Regel nur auf dem Territorium jenes Staates möglich ist, in dem sie diesen Antrag stellen. Um also legal um Asyl ansuchen zu können, müssen Flüchtlinge vorher in jenes Land einreisen, in dem sie um Schutz vor Verfolgung ansuchen wollen. Seit dem Ende des Kalten Kriegs haben die meisten der traditionellen Einwanderungsländer, also die USA, Kanada, Australien, Neuseeland und die Staaten Europas, ihre Grenzen zunehmend dicht gemacht und dadurch auch das Recht auf legalen Zugang zum Asylverfahren weitgehend eingeschränkt. Aus diesem Grund bedienen sich heute viele Flüchtlinge der Hilfe skrupelloser Schlepper, um illegal nach Europa oder in andere reiche Industriestaaten einreisen zu können. Denn wenn sie es geschafft haben, einzureisen, dann dürfen sie gemäß Artikel 31 GFK wegen ihrer illegalen Einreise in der Regel nicht bestraft werden und wegen des sogenannten Refoulement-Verbots, das sich neben Artikel 33 GFK auch in Artikel 3 der UNO-Konvention gegen die Folter oder Artikel 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) findet, nicht in ein Land ausgewiesen oder zurückgeschoben werden, wo ihr Leben oder ihre Freiheit bedroht ist oder wo ein großes Risiko besteht, dass sie dort gefoltert, hingerichtet oder sonst in ihren Menschenrechten ernsthaft verletzt werden. Der Kreis jener Menschen, die nicht zurückgeschoben werden dürfen, ist also viel weiter als der Flüchtlingsbegriff der GFK. In der Regel werden zum Beispiel Kriegsflüchtlinge zwar nicht als Flüchtlinge im Sinne der GFK anerkannt, sondern erhalten einen sogenannten „subsidiären Schutz“, also einen humanitären Aufenthaltstitel.

## 3. EUROPÄISCHES FLÜCHTLINGSRECHT

Im Zuge der europäischen Integration und des Wegfalls der Binnengrenzen auf der Basis des sogenannten Abkommens von Schengen 1985 hat die Europäische Union (EU) seit dem Vertrag

von Amsterdam 1997 auch einen gemeinsamen „Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts“ geschaffen. Wenn aber auch Drittstaatsangehörige mit einem „Schengen-Visum“ innerhalb Europas frei reisen dürfen, dann ergibt sich daraus folgerichtig, dass die gemeinsamen Außengrenzen der EU auch gemeinsam gegen illegale Immigration geschützt werden müssen. Schon beim Europäischen Rat von Tampere im Jahr 1999 wurden daher erste Schritte in Richtung einer gemeinsamen europäischen Asyl- und Migrationspolitik gesetzt, und zwar mit dem Ziel, das Asyl- und Migrationsrecht zunehmend zu vereinheitlichen bzw. auf Organe der EU zu übertragen. Zu diesem Zweck haben die Institutionen der EU verschiedene Verordnungen und Richtlinien erlassen, mit denen entsprechende Mindeststandards für die Anerkennung von Flüchtlingen, für das Asylverfahren, für die Grundversorgung von Asylwerbern, für subsidiären Schutz oder auch für temporären Schutz im Fall von Massenfluchtbewegungen geschaffen wurden. Einer der wichtigsten und umstrittensten Rechtsakte ist die Dublin III-Verordnung, mit der jene Staaten zur Durchführung des Asylverfahrens verpflichtet werden, in denen Flüchtlinge zuerst den Boden der EU betreten. Dort werden die Flüchtlinge registriert und es werden ihnen Fingerabdrücke abgenommen, die in einer gemeinsamen europäischen Datenbank (EURODAC) gespeichert werden. Wenn Flüchtlinge aus diesem Erstasyland während des Asylverfahrens, aus welchen Gründen auch immer, in einen anderen EU-Mitgliedstaat weiterreisen, dann können sie auf der Grundlage des sogenannten „Dublin-Verfahren“ in jenen Staat zurückgeschoben werden, wo ihnen zuerst die Fingerabdrücke abgenommen wurden. Das bedeutet natürlich, dass die Staaten an den EU-Außengrenzen (Griechenland, Italien, Malta, Spanien) durch das Dublin-System gegenüber anderen EU-Staaten wesentlich benachteiligt sind und sich dagegen zur Wehr setzen und eine gerechtere Verteilung der Flüchtlinge verlangen. Zum gemeinsamen Schutz der Außengrenzen wurde auch eine eigene EU-Grenzschutzagentur (FRONTEX) mit Sitz in Warschau und zur Unterstützung der überlasteten Asylbehörden ein eigenes Asyl-Unterstützungsbüro (EASO) in Malta geschaffen.

Obwohl in Artikel 18 der EU-Grundrechtecharta, die heute Teil des Lissabonner Vertrags, also EU-Primärrecht ist, ein eigenes Recht auf Asyl in

Übereinstimmung mit der GFK verankert wurde, haben die Mitgliedstaaten der EU immer rigide Maßnahmen beschlossen, um zu verhindern, dass Flüchtlinge legal in die EU einreisen können. Dazu gehören die Einschränkung humanitärer Einreisevisa für Flüchtlinge, die Bestrafung von Fluggesellschaften, welche Flüchtlinge ohne eine Einreiseberechtigung nach Europa bringen, die Entsendung von sogenannten „Liaison-Beamten“ in Drittländer, die an den dortigen Flughäfen bereits Grenzkontrollen vornehmen, schärfere Maßnahmen gegen Schlepper und Fluchthelfer, und die bessere militärische und polizeiliche Bewachung der EU-Außengrenzen mit Hilfe von FRONTEX. Beachtliche finanzielle Mittel und viel bürokratischer Aufwand werden in die Umsetzung der Dublin III-Verordnung investiert. Beispielsweise werden in Österreich um Asyl ansuchende Menschen nicht primär danach gefragt, warum sie geflüchtet sind oder ob sie vielleicht medizinische oder psychologische Hilfe zur Behandlung traumatischer Belastungen bräuchten, sondern die ersten Fragen beziehen sich immer darauf, mit welchen Mitteln und auf welchen Wegen sie es geschafft hätten, überhaupt nach Österreich einzureisen. Falls die Behörden dann einen sogenannten „EURODAC-Treffer“ machen, also durch einen Abgleich der Fingerabdrücke feststellen, dass die betreffende Person bereits in einem anderen EU-Mitgliedstaat registriert wurde, dann wird sie auf schnellstem Weg per Flugzeug oder Bus in diesen Staat zurückgeschoben. Da die Asylverfahren und Aufnahmebedingungen in Griechenland allerdings schon seit Jahren bei weitem nicht den EU-Mindeststandards entsprechen, hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in einem aufsehenerregenden Urteil (M.S.S gegen Belgien und Griechenland) festgestellt, dass die Aufenthaltsbedingungen in Griechenland unmenschlich sind und der betreffende afghanische Asylwerber daher wegen Verletzung des Refoulement-Verbots in Artikel 3 EMRK nicht von Belgien nach Griechenland zurückgeschickt hätte werden dürfen. Ich selbst war kurz vor diesem Urteil im Oktober 2010 auf offizieller Untersuchungsmission als UNO-Sonderberichterstatter über Folter in Griechenland und hatte schon damals, wie übrigens auch das Büro des UNHCR in Athen, die unmenschlichen Haft- und Aufenthaltsbedingungen kritisiert und eine Suspendierung von Dublin-Rückschiebungen nach Griechenland gefordert. Da die Zustände in

anderen EU-Mitgliedsländern wie beispielsweise Ungarn nicht wesentlich besser sind als in Griechenland, haben auch nationale Gerichte, zuletzt der österreichische Verwaltungsgerichtshof, Dublin-Rückschiebungen nach Ungarn ausgesetzt.

**„[...] Ich selbst war (...) im Oktober 2010 auf offizieller Untersuchungsmission als UNO-Sonderberichterstatter über Folter in Griechenland und hatte schon damals (...) die unmenschlichen Haft- und Aufenthaltsbedingungen kritisiert [...]“** *Manfred Nowak*

Generell hat das Dublin-System eher zur Zunahme der Durchsetzung nationaler Eigeninteressen geführt als zur Verwirklichung eines wirklich gemeinsamen europäischen Asyl- und Migrationssystems. Denn im Gegensatz zu dem im Lissabonner Vertrag normierten Prinzip der Solidarität kommt im Dublin-System eher das „Floriani-Prinzip“ zum Ausdruck, so dass die meisten Staaten nur danach trachten, möglichst viele Asylwerber möglichst schnell wieder an andere EU-Staaten zurückzuschieben, wobei weder auf die individuellen Interessen dieser Menschen – etwa in einem Staat den Ausgang des Asylverfahrens abwarten zu können, wo sie die Sprache beherrschen oder Freunde und Verwandte haben – noch auf die berechtigten Interessen anderer Staaten Rücksicht genommen wird.

**„[...] Generell hat das Dublin-System eher zur Zunahme der Durchsetzung nationaler Eigeninteressen geführt als zur Verwirklichung eines wirklich gemeinsamen europäischen Asyl- und Migrationssystems [...]“** *Manfred Nowak*

Diese zunehmende Verfolgung nationaler Eigeninteressen hat auch dazu geführt, dass die ursprüngliche Idee der allmählichen Übertragung staatlicher Kompetenzen zur Durchführung eines gemeinsamen europäischen Asylverfahrens auf europäische Institutionen durch den Rat der europäischen Innen- und Justizminister verschleppt und verhindert wurde. Diese Politik, die vom Europäischen Parlament, der Kommission,

von Flüchtlingsorganisationen, der Wissenschaft und der Zivilgesellschaft seit langem kritisiert wird, rächt sich jetzt, wo Europa – für Beobachter der globalen Entwicklungen nicht völlig überraschend – mit der größten Flüchtlingswelle seit dem Ende des 2. Weltkriegs konfrontiert wird.

#### 4. DER UMGANG EUROPAS MIT DER DERZEITIGEN FLÜCHTLINGSWELLE

Durch die eingangs genannten Krisen und Kriege, aber auch durch die bessere transnationale Organisation der Schlepper, hat die Zahl der aus Afrika und dem Nahen Osten nach Europa drängenden Flüchtlinge im letzten Jahrzehnt deutlich zugenommen. Da die Kapazitäten Griechenlands zur Durchführung eines ordnungsgemäßen Asylverfahrens seit langem erschöpft sind, werden die neu ankommenden Flüchtlinge gar nicht mehr registriert und von den Schleppern weiter über Mazedonien und Serbien in die EU gebracht. Als Ungarn die EU-Außengrenze zu Serbien mit einem Stacheldrahtzaun dicht zu machen versuchte, verlagerte sich die Route kurzfristig nach Kroatien und Slowenien. Das Ziel der meisten Flüchtlinge ist allerdings Deutschland. Schon im Jahr 2014 wurden mehr als 200.000 Asylanträge, also beinahe ein Drittel aller 628.000 Asylanträge in den 28 EU-Staaten, in Deutschland gestellt, gefolgt von Schweden (81.000), Italien, Frankreich, Ungarn, Großbritannien und Österreich (28.000). Für 2015 wird jedoch eine noch deutlich höhere Zahl an Asylanträgen erwartet: für Österreich sind rund 85.000 Asylanträge prognostiziert, für Deutschland bis zu einer Million. Allerdings sind Prognosen derzeit ziemlich schwierig.

**„[...] für Österreich sind rund 85.000 Asylanträge prognostiziert, für Deutschland bis zu einer Million [...]“**

*Manfred Nowak*

Alleine im Monat September haben rund 180.000 Flüchtlinge Österreich passiert, und ca. 200.000 sind in Deutschland angekommen. Solange Deutschland das Dublin-System nicht mehr anwendet und die Flüchtlinge mehr oder minder ungehindert einreisen lässt, verhalten sich die Durchreiseländer (von Griechenland bis Österreich, allerdings mit der signifikanten

Ausnahme Ungarns) ebenso liberal. Gerade in Österreich haben die letzten Wochen und Monate gezeigt, dass eine engagierte Zivilgesellschaft, die im Gegensatz zur ständigen Ausländerhetze rechtspopulistischer Parteien aktive Solidarität mit Flüchtlingen vorlebt, sehr viel bewirken kann. Während die Politik – also Bund, Länder und Gemeinden – im Frühjahr schon bei der Frage versagt hatte, wie ca. 4.000 Asylwerber vom überfüllten Erstaufnahmезentrum Traiskirchen auf andere österreichische Gemeinden aufgeteilt werden können, hat Österreich später mit vereinten Kräften – und zwar die Politik und die Sicherheitskräfte gemeinsam mit der Zivilgesellschaft, humanitären Organisationen, der Kirche und den Medien – bewiesen, dass auch Hunderttausende Flüchtlinge in geordneter Weise versorgt und untergebracht werden können, wenn alle relevanten Kräfte an einem Strang ziehen und nicht gegeneinander arbeiten.

**„[...] Gerade in Österreich haben die letzten Wochen und Monate gezeigt, dass eine engagierte Zivilgesellschaft (...) sehr viel bewirken kann [...]“**

*Manfred Nowak*

Allerdings könnte diese großartige Hilfsbereitschaft und Solidarität schnell an ihre Grenzen stoßen, wenn Deutschland seine Grenzen wirklich wieder schließen wird.

#### 5. LÖSUNGSVORSCHLÄGE

Da derzeit nichts darauf hindeutet, dass diese Flüchtlingswelle bald wieder abebbt, sind nachhaltige Lösungsvorschläge gefragt. Die derzeit diskutierten und zum Teil bereits beschlossenen Quoten, mit denen Asylwerber nach einem bestimmten Schlüssel auf alle Mitgliedsländer der EU verteilt werden sollen, und die Einrichtung von sogenannten „Hotspots“ zur Registrierung der Flüchtlinge an den EU-Außengrenzen in Griechenland und Italien und deren anschließende Verteilung auf andere Staaten halte ich nur für sehr beschränkt wirksam, weil sie nicht an den eigentlichen Ursachen der derzeitigen Fluchtwelle ansetzen. Natürlich wäre eine Lösung der derzeitigen Krisen und Kriege im Nahen Osten und in Afrika die beste Medizin zur

Eindämmung der Fluchtbewegungen, aber das kann nur gelingen, wenn die Großmächte, allen voran die USA und Russland, an einer gemeinsamen Lösung wirklich interessiert wären. Darüber hinaus sollten mehr als die bisher beschlossenen Mittel für den UNHCR und das Welternährungsprogramm zur Verfügung gestellt werden, damit die Lebensbedingungen der Flüchtlinge in den Lagern nahe ihrer Heimat entschieden verbessert werden können. Um den Schleppern, die mit der Not der Flüchtlinge riesige Gewinne machen und ihnen ein völlig falsches Bild von der Realität in Europa vorgaukeln, den Wind aus den Segeln zu nehmen, müsste die EU endlich wieder bereit sein, Flüchtlingen einen legalen Zugang zu einem fairen Asylverfahren zu ermöglichen. Meines Erachtens kann das nur dadurch erreicht werden, dass die Kompetenz zur Durchführung von Asylverfahren von den 28 Mitgliedstaaten auf eine gemeinsame europäische Asylbehörde übertragen wird. Zugang zu einem gemeinsamen europäischen Asylverfahren sollten die Flüchtlinge einerseits durch die Ausstellung humanitärer Einreisevisa und andererseits dadurch erhalten, dass sie Asylanträge auch bei den Delegationen der EU in Drittländern, also außerhalb der EU stellen können. Wenn die Verfahren vor der gemeinsamen europäischen Asylbehörde mit ihren Außenstellen entsprechend beschleunigt werden, dann sollten die Flüchtlinge den Ausgang dieser Verfahren in Drittländern abwarten. Bei einem positiven Bescheid, mit dem entweder Asyl im Sinne der GFK oder subsidiärer Schutz gewährt wird, hätten die Flüchtlinge dann ein Recht auf legale Einreise und sollten meines Erachtens auch das Recht haben, sich das Aufnahmeland innerhalb der EU selbst auszusuchen. Statt verpflichtender Quoten, die gegen den Widerstand der Flüchtlinge und der betroffenen Staaten mit Zwang durchgesetzt werden, plädiere ich dafür, dass die Staaten für alle Flüchtlinge, die sie aufnehmen, eine großzügige finanzielle Unterstützung aus dem EU-Budget bzw. einem von allen EU-Staaten gemeinsam gespeisten Flüchtlingsfonds erhalten.

# Der Krieg in Syrien und das ius ad bellum

BERICHT



RALPH JANIK | ABTEILUNG FÜR VÖLKERRECHT UND INTERNATIONALE BEZIEHUNGEN

Der Konflikt in Syrien ist aufgrund der Vielzahl in unterschiedlicher Form involvierter Akteure nicht nur aus politischer, sondern auch aus rechtlicher Sicht hochkomplex. Nachfolgend soll eine kurze Darstellung der unterschiedlichen rechtlichen Grundlagen für das jeweilige Eingreifen gegeben werden, gefolgt von einer kurzen Darstellung der Diskussion rund um eine mögliche humanitäre Intervention.

Grundsätzlich sind alle Staaten – auch solche, in denen keine effektive Zentralgewalt besteht (als „failed states“ bezeichnet) – beziehungsweise ein bewaffneter Konflikt vorherrscht – vom in Artikel 2(4) der UN Charter festgelegten Gewaltverbot geschützt. Ein gegen den Willen des betroffenen Staats ergehendes bewaffnetes Vorgehen von außen muss sich daher auf eine der beiden in der UN Charter genannten Ausnahmen stützen: Eine Autorisierung des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen im Rahmen des Systems der kollektiven Sicherheit gemäß Kapitel VII oder das in Artikel 51 geregelte Selbstverteidigungsrecht.

## KAMPF GEGEN DEN ISLAMISCHEN STAAT

Nachdem der Islamische Staat von Syrien aus Mitte 2014 auch irakisches Staatsgebiet unter seine Kontrolle bringen konnte, bat der Irak die USA und die internationale Gemeinschaft um Hilfe bei der Ausübung seines Selbstverteidigungsrechts (sogenannte kollektive Selbstverteidigung). Das Problem dabei besteht darin, dass es sich beim Islamischen Staat um eine nicht-staatliche Terrorgruppe (auch wenn sie einem Staat durchaus nahe kommt) handelt, Syrien selbst hatte den Irak nicht angegriffen. Daher beriefen sich die USA (und später auch Großbritannien, Australien, Kanada und die Türkei) ausdrücklich

auf die „unable or unwilling“-Doktrin. Ihr zufolge dürfen im Rahmen des Selbstverteidigungsrechts militärische Maßnahmen gegen einen grenzüberschreitend aktiven nicht-staatlichen Akteur ergriffen werden, wenn der Staat, auf dem sie sich befindet, dazu nicht in der Lage ist, es oder ihm am entsprechenden Willen fehlt. Die Doktrin ist in der Praxis wie auch in der Lehre allerdings umstritten. Frankreich stützt seine jüngsten Angriffe etwa lediglich auf das irakische Hilfesuch ohne weitergehende Ausführungen; außerdem bezeichnet es die Angriffe des Islamischen Staats als eine „direkte und außergewöhnliche Bedrohung für die französische Sicherheit“, womit auch auf die Terroranschläge der letzten Jahre verwiesen wird – eine ihrerseits sehr weite und untypische Auslegung des Selbstverteidigungsrechts.

**„[...] Frankreich stützt seine jüngsten Angriffe etwa lediglich auf das irakische Hilfesuch [...]“** *MMag. Ralph Janik*

## RUSSLAND UND DER IRAN

Neben der von den USA angeführten Koalition gegen den Islamischen Staat sind der Iran und seit kurzem auch Russland direkt im Syrienkonflikt involviert. Beide handeln in Einvernehmen mit der Regierung Baschar al-Assads. Rechtlich handelt es sich also um eine Intervention auf Einladung. Da der betroffene Staat seine Einwilligung zur Anwendung militärischer Maßnahmen auf seinem Gebiet erteilt, wird das Gewaltverbot nicht verletzt. Hier bestehen allerdings zwei Probleme: Zum einen ist dieser Rechtsgrund stark missbrauchsanfällig – schließlich ist nicht immer klar, ob überhaupt eine Einladung vorliegt oder ob sie durch ein

dazu befähigtes Organ ausgesprochen wurde. In Bezug auf Syrien wird al-Assad im völkerrechtlichen Sinne allerdings noch als Staatsoberhaupt angesehen. Daran ändert auch der Verlust der Kontrolle über weite Teile des syrischen Staatsgebiets nichts, entscheidend ist der Verbleib eines Mindestanteils, vor allem der Hauptstadt. Ebenso handelt es sich bei der

PERSON



**MMag. Ralph Janik** ist Universitätsassistent an der Abteilung für Völkerrecht und Internationale Beziehungen an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät Wien. Er studierte Rechtswissenschaften und Politikwissenschaften an der Universität Wien und Alcalá de Henares (Madrid), sowie Internationales Recht an der Universität Amsterdam. Seine Forschungsschwerpunkte sind das völkerrechtliche Gewaltverbot und seine Ausnahmen, das Recht bewaffneter Konflikte, Theorie, Philosophie und Geschichte des Völkerrechts sowie Internationale Beziehungen

durch zahlreiche Staaten vorgenommenen Einstufung der Nationalen Koalition der syrischen Revolutions- und Oppositionskräfte als (einzige) legitime Vertretung des syrischen Volks um keine rechtliche, sondern um eine politische Form der Anerkennung.

Zum anderen kann das Eingreifen auf Seiten der Regierung gegen das Selbstbestimmungsrecht des betroffenen Volkes verstoßen. Dieser Gedanke fußt auf der Auffassung vom bewaff-



neten Widerstand als probates Mittel, um ein unterdrückerisches, systematisch die Menschenrechte verletzendes Regime zu stürzen. Ein derartiger Freiheitskampf soll also nicht von außen durch die Unterstützung der Regierung – oder auch der Opposition – beeinflusst oder gar torpediert werden. Obwohl der Konflikt in Syrien diesem Bild angesichts der unzähligen im Spiel befindlichen geostrategischen Interessen und seines sektiererischen Charakters nicht einmal annähernd entspricht, würden dieser Lesart zufolge zumindest Angriffe auf genuine Freiheitskämpfer gegen das Selbstbestimmungsrecht verstoßen. Umgekehrt stellen Angriffe gegen Terrorgruppen wie den Islamischen Staat oder auch die al-Nusra-Front kein Problem dar. Die jeweilige Einstufung richtet sich letztlich indes oft nach der jeweiligen Interessenlage. Während Russland pauschal gegen sämtliche Gegner al-Assads vorgeht, haben die USA und ihre Verbündeten viele Gruppen als „moderat“ eingestuft.

**„[...] Während Russland pauschal gegen sämtliche Gegner al-Assads vorgeht, haben die USA und ihre Verbündeten viele Gruppen als „moderat“ eingestuft [...]“**

*MMag. Ralph Janik*

Inwiefern man diesen Einschätzungen folgen kann, lässt sich von außen freilich schwierig bis gar nicht feststellen.

## **HUMANITÄRE INTERVENTION?**

Im Herbst 2013 standen die USA kurz davor, al-Assads Regierung direkt anzugreifen. Hintergrund war der Einsatz von Giftgas, der seinen Truppen angelastet wurde. Allerdings war von Anfang an klar, dass Russland und China eine die Gewaltanwendung autorisierende Resolution mit ihrem Veto verhindern würden. Daher wurde im Zuge der Debatte hinsichtlich der Rechtmäßigkeit eines derartigen Vorgehens einmal mehr – wie auch insbesondere im Zusammenhang mit den NATO-Luftangriffen gegen Serbien aufgrund des Konflikts im Kosovo aus dem Jahr 1999 – die Rechtmäßigkeit einer humanitären Intervention diskutiert. Damit meint man die Anwendung militärischer Mittel zum Schutz von fundamentalen Menschenrechten. Die Mehrheit der internationalen Staatengemeinschaft weist dieses Konzept als eigenständigen Rechtsgrund nicht zuletzt auf-

grund der eklatanten Missbrauchsgefahr zurück. Al-Assad konnte Militärschläge gegen seine Regierung und ihre Einrichtungen durch die Zustimmung zu einem Programm zur Vernichtung seiner Chemiewaffen abwenden. Langfristig lässt sich eine mögliche spätere (humanitäre) Intervention und damit ein Wiederaufflackern der dahingehenden Diskussion angesichts des bisherigen Verlaufs des Konflikts allerdings nicht ausschließen.

## **FAZIT**

Der Konflikt in Syrien dauert mittlerweile über 3 ½ Jahre an, die groben Menschenrechtsverletzungen sogar bereits seit März 2011. Ein baldiges Ende scheint angesichts der konfliktträchtigen Mixtur aus unterschiedlichen Interessen staatlicher in dieser Form und Stärke neuartiger Gebilde, wie dem Islamischen Staat, nicht in Sicht. Schließlich führt jedes Eingreifen von einer Seite postwendend zu einem verstärkten Engagement der anderen.

**„[...] Der Konflikt in Syrien dauert mittlerweile über 3 ½ Jahre an, die groben Menschenrechtsverletzungen sogar bereits seit März 2011 [...]“**

*MMag. Ralph Janik*

Auch die Rechtslage befindet sich dementsprechend im Wandel: Es gilt, Antworten auf neue Herausforderungen – von Angriffen durch nicht-staatliche (Terror-)Gruppen über neue Formen der Anerkennung bis hin zum nach wie vor höchst strittigem Konzept der humanitären Intervention – zu finden. Gleichzeitig muss man sich eingestehen, dass das Völkerrecht, wie so oft in bewaffneten Konflikten, in der Staatenpraxis über weite Strecken ein Schattendasein fristet.

# Be up to date: Wichtige Urteile

BERICHT



KRISTINA MATIC | BERATUNG | kristina.matic@fvjus.at

Als StudentInnen fehlt uns oft die Zeit um auf dem Laufenden zu bleiben und sich ständig über wichtige Urteile zu informieren, insbesondere wenn die Prüfungen vor der Tür stehen und uns den letzten Nerv rauben. Eine weitere Hürde stellt auch die Unmenge von Urteilen im internationalen und nationalen Bereich dar, die es einem oft erschweren den Überblick zu behalten. Diese sind allerdings im Rahmen unseres Studiums von immenser Bedeutung und helfen uns das erlernte Wissen zu festigen, oder lassen uns aufgrund ihrer Kuriosität einfach schmunzeln und da soll noch mal einer behaupten, dass Recht nicht Spaß machen kann, für Gesprächsstoff sorgt es alle mal.

Doch wir möchten euch aus dieser Misere helfen und eine kleine Abhilfe schaffen. Aus diesem Grund stelle ich euch zwei Urteile vor, die in der Öffentlichkeit einen bleibenden Eindruck hinterlassen haben. Um den internationalen Aspekt nicht außer Acht zulassen, werde ich auch über den Tellerrand des österreichischen Obersten Gerichtshofs schauen.

## URTEIL DES VERFASSUNGSGERICHTS ROM:

### ENTSCHÄDIGUNGSKLAGE GEGEN DEUTSCHLAND WEGEN NAZI-VERBRECHEN

Für Schlagzeilen in der italienischen Nachrichtenagentur ANSA sorgte das Urteil des Verfassungsgerichts in Rom, denn dieses soll Opfern von Nazi-Verbrechen gestatten Deutschland auf Entschädigung zu klagen. Damit wird jedoch die Staatenimmunität verneint, falls es sich um Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit handelt. Auf dieses Argument stützt sich der Richter in seiner Entscheidung und zieht somit Deutschland als Nachfolgestaat

des Deutschen Reiches zur Rechenschaft. Das Urteil stellt erneut die Frage in den Raum, ob die Staatenimmunität auch bei gravierenden Kriegsverbrechen gewährleistet werden soll.

Hinzu kommt außerdem, dass sich Italien damit gegen das Urteil des Internationalen Gerichtshofs in Den Haag vom 03.02.2012 (Gerichtliche Immunität des Staats – Deutschland gegen Italien; Griechenland) stellt, welches damals festhielt, dass Deutschland eben nicht wegen nationalsozialistischer Handlungen von Privatpersonen vor ausländischen Gerichten angeklagt werden kann und erklärt dies außerdem für verfassungswidrig. Erwähnenswert ist in diesem Zusammenhang, dass die Menschenrechtsorganisation Amnesty International das Urteil damals regelrecht bedauerte. Der IGH soll die Staatenimmunität über den Menschenrechtsschutz gestellt haben – und das sei ein „großer Rückschritt für den internationalen Menschenrechtsschutz“.

Grundsätzlich könnte es nun in Italien zu Zivilprozessen gegen Deutschland kommen. Aktivlegitimiert sind dabei all jene Personen, die zum Beispiel Zwangsarbeit in Deutschland verrichten mussten oder in Konzentrationslagern waren. Andererseits können auch Angehörige der Naziopfer von Deutschland Schadenersatz fordern. Sofern die Bundesrepublik dem italienischen Urteil keine Beachtung zukommen lässt, könnten sich vergangene Szenarien wiederholen und deutsches Vermögen in Italien erneut beschlagnahmt und zwangsversteigert werden. Doch das Auswärtige Amt in Berlin wolle das Urteil analysieren, nichtsdestotrotz soll sich aber die deutsche Rechtsauffassung, die auch vom IGH bestätigt wurde, nicht ändern.

## OGH: AMTSHAFTUNGSRECHT

### MEDIZINSTUDENT KLAGT MEHRKOSTEN EIN, DIE DURCH VERLÄNGERTES STUDIUM VERURSACHT WURDEN

Wer kennt diese Situation nicht: motiviert stellt ihr am Anfang des Semester euren Stundenplan zusammen und schmiedet Pläne so rasch wie möglich mit dem Studium fertig zu werden. Doch das von uns so geliebte UNIVIS macht euch eiskalt einen Strich durch die Rechnung. „Warteliste“ lautet die Devise, doch mit Glück werdet ihr einer Pflichtübung zugeteilt, die zwar nicht als Parallelveranstaltung angegeben wurde, aber trotzdem als Erfolg verbucht wird. Für Trost und Zuspruch hatte sogar schon Forrest Gump das richtige Rezept gefunden, denn „das Leben ist wie eine Schachtel Pralinen – man weiß nie was man kriegt“. In unserem Fall müssen wir lediglich „das Leben“ durch das Wort „UNIVIS“ ersetzen; das ergibt für mich persönlich gleich viel mehr Sinn und wenn das nicht helfen sollte, wären als Alternative die Pralinen auch eine hilfreiche Lösung. Doch nachdem wir unserem Ärger Luft gemacht haben, oder ihn in uns „reingefuttert“ haben, folgt das Stadium der Akzeptanz, oder wie es im Fall eines Medizinstudenten in Graz war, der mit Hilfe der Österreichischen Hochschülerschaft (ÖH) die Mehrkosten für sein verlängertes Studium einklagte, ein Gerichtsverfahren.

Dem Urteil des OGH geht nun nämlich hervor, dass Hochschulen genügend Lehrveranstaltungen anzubieten haben, sofern sie dieser Verpflichtung nicht nachkommen und sich nur dadurch die Studienzeit verlängert, die Republik dem Studenten oder der Studentin die Mehrkosten zu ersetzen hat. Aber bevor wir alle Luftsprünge machen und uns ausmalen was mit dem Geld nicht alles gemacht werden kann, kurz zum Sachverhalt: der Student war im Juli 2005 bei

einer Prüfung an der Medizin-Universität in Graz durchgefallen, hat diese aber im darauf folgenden September bestanden und somit den ersten Studienabschnitt erfolgreich abgeschlossen. Die Freude hielt nicht lange an, denn ihm standen wichtige Lehrveranstaltungen des nächsten Abschnittes nicht zur Verfügung, da diese auf 264 Plätze beschränkt waren. Aufgrund der Tatsache, dass er den Abschnitt erst im September vollendete hat, wurde er auf Platz 364 gereiht.

Die Entscheidung des OGH vom 11.04.2013 lautet wie folgt: „Es wird festgestellt, dass die beklagte Partei der klagenden Partei für sämtlichen zukünftig entstehenden Schaden haftet, der daraus resultiert, dass die Nebenintervenientin im Studienjahr 2005/2006 keine Parallellehrveranstaltungen zu den Modulen 7 (Biologische Kommunikationssysteme und Regelkreise) und 8 (Vom Molekül zum Organismus) angeboten hat. Die beklagte Partei ist schuldig, der klagenden Partei die mit 26.610,43 EUR (darin 3.311,10 EUR an Barauslagen und 3.883,22 EUR an USt) bestimmten Kosten des Verfahrens aller drei Instanzen binnen 14 Tagen zu ersetzen.“

Einerseits gestattet das Universitätsgesetz die Teilnahme an gewissen Lehrveranstaltungen an die Bedingung zu knüpfen, dass bestimmte Prüfungen bereits abgelegt wurden. Doch andererseits besagt §54 Abs. 8 Universitätsgesetz: „Im Curriculum ist für Lehrveranstaltungen mit einer beschränkten Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern die Anzahl der möglichen Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie das Verfahren zur Vergabe der Plätze festzulegen. Dabei ist zu beachten, dass den bei einer Anmeldung zurückgestellten Studierenden daraus keine Verlängerung der Studienzeit erwächst. Im Bedarfsfall sind überdies Parallellehrveranstaltungen, allenfalls auch während der sonst lehrveranstaltungsfreien Zeit, anzubieten.“

Das Oberlandesgericht Graz gelang aber zur Entscheidung, dass aufgrund der erst im September bestanden Prüfung, die Universität nicht gesetzlich verpflichtet sei den Studienplan entsprechend zu erstellen und dass es zu keiner Verlängerung der Studienzeit kommt.

Der Oberste Gerichtshof stellte im Gegensatz dazu fest, dass das Universitäts-Studiengesetz

dem Studieren einen Schutz bieten soll und die Möglichkeit das gewünschte Studium in der vorgeschriebener Mindestzeit zu beenden, gewähren soll.

Doch hält der OGH fest, dass die Universität unverschuldet gehandelt hat, sofern ein weiteres Angebot von Parallelveranstaltungen aus massiven wirtschaftlichen Gründen unzumutbar ist und verwies diese Frage und somit den Fall zurück an das Erstgericht, somit kann dazu nur noch gesagt werden: „Fortsetzung folgt“!

1 10b251/12m



# Eltern zu sein – mal anders

Florian Karasek über die Premiere von „La Cage aux Folles“ – „Ein Käfig voller Narren“

Nach dem Stück „La Cage aux Folles“ von Jean Poiret verschafft sich Josefstadt-Direktor Herbert Föttinger mit Jerry Hermanns Erfolgsmusical seinen Kammerspielen auch als Schauspieler einen fulminanten Start in die Saison. Michael Dangl brilliert in der Rolle der Dragqueen Zaza. Beide bilden ein kongeniales Paar. Das ist Unterhaltung und Schauspieltheater auf höchstem Niveau.

Das Musical „La Cage aux Folles“ bietet große Revue-Bilder mit viel Tanz und Travestie, turbulente Szenen im Stil einer Boulevardkomödie, aber auch berührende Momente voller Tragik und dem Appell an Toleranz und Verständnis. Die Handlung in Kürze: Das homosexuelle Paar gerät wegen des Sohnes von Georges in die Bredouille. Albin und Georges sind entsetzt, als der biedere Sohn Jean-Michel (Niklas Abel), Ergebnis eines Hetero-Ausrutschers, ein Mädchen heiraten will. Außerdem stellt sich heraus, dass seine Anne (Sarah Baum) bornierte Eltern hat. Ihr Vater, Edouard Dindon (Peter Scholz), ist ein Politiker, der die Moral gepachtet hat. Seine Gattin, Marie (Alexandra Krismer), scheint auch keinen Spaß zu kennen. Georges hingegen ist Besitzer des erfolgreichen Travestie-Clubs „La Cage aux

Folles“ in Saint-Tropez, Albin die alternde, aber nicht minder schillernde Hauptattraktion der Show. Die Schwiegereltern in spe sind zu Besuch aus Paris angesagt. Wie reagieren, wenn man eine aufgedonnerte Dragqueen verstecken will und die echte Mutter nicht zur Verfügung steht? Durch das Treffen werden die Grundfesten beider Welten auf turbulente amüsante Art und Weise erschüttert.

Nach einer Komödie des französischen Schriftstellers Jean Poiret schrieben Jerry Herman und Harvey Fierstein 1983 den Broadway-Erfolg, der in Anbetracht der Diskussion um Gleichberechtigung homosexueller Paare und die Frage der „Homo-Ehe“ wieder an Brisanz gewonnen hat und längst zum Klassiker avanciert ist.



**Florian Karasek**

Beratung

florian.karasek@fvjus.at

Theater an der Josephstadt  
[www.josefstadt.org](http://www.josefstadt.org)





# Neue FVlerInnen

Liebe Kolleginnen und Kollegen,  
 Mein Name ist Jenny Wegscheider. Derzeit studiere ich wie ihr am Juridicum und befinde mich im 2. Abschnitt. Anfangs war ich etwas skeptisch der FVJus gegenüber. Ich hatte zwar als Erstsemestrige keinen Überblick über den Universitätsalltag am Juridicum, versuchte aber meine Infos aus anderen Quellen zu beziehen. Als ich mit dem ersten Abschnitt fertig war, ist mir erst bewusst geworden, was

für eine wertvolle Institution die FVJus ist. Nicht nur das, ich habe mich sogar entschlossen beizutreten. Mittlerweile freue mich über jeden einzelnen, nicht nur Erstsemestrigen, dem ich helfen kann. Schließlich ist es wichtig, sich mit gleich gesinnten auszutauschen bzw. einander gegenseitig zu helfen. Ich hoffe, dass das viele von euch erkennen und schätzen, wenn auch etwas später, so wie ich „wink“-Emoticon Alles Liebe, Jenny

PERSON



Jennifer Wegscheider  
 jennifer.wegscheider@fvjus.at  
 Beratung

PERSON



Florian Karasek  
 florian.karasek@fvjus.at  
 Beratung

Liebe Kolleginnen und Kollegen!  
 Mein Name ist Florian Karasek und ich studiere seit dem Wintersemester 2013 am Juridicum. Derzeit befinde ich mich im 1. Abschnitt. Ich bin schon vor meinem Studienbeginn auf die FV aufmerksam geworden als ich mit Freunden ins Gespräch kam. Sie erklärten mir, das es wichtig sei, sich auch neben dem Studium zu engagieren. Ich ließ mir das zu Beginn meines Studiums durch den

Kopf gehen, und entschied mich, nach meinen ersten Prüfungen, der Fakultätsvertretung beizutreten. Ich selbst war froh, dass das Team der FV für mich da war und mir wertvolle Informationen und Tipps gegeben hat um mir so meinen Uni-Alltag zu erleichtern. Ich möchte meine Studienkollegen gut beraten und mein Wissen weitergeben. Ich freue mich auf euren Besuch.  
 Alles Liebe, Florian



## Rezension



29 Euro  
 Facultas

Caroline Lessky

### VÖLKERRECHT VERSTEHEN BEHAM / FINK / JANIK

Völkerrecht verstehen bietet auf 397 Seiten einen guten Überblick über die wichtigsten Aspekte des Völkerrechts und versucht ein Problembewusstsein für die zwischenstaatlichen Beziehungen zu wecken. Durch das anschauliche Layout werden bedeutende Bereiche extra hervorgehoben, die Graphiken und Übersichten helfen einen guten Überblick zu erhalten. Das Beste an dem neuen Lehrbuch sind jedoch die Entscheidungen der diversen Schiedsgerichte sowie des Internationalen Gerichtshof die in einer deutschen Übersetzung wider-

gegeben werden. Die Fälle werden kurz und prägnant erläutert und erleichtern somit den Umgang mit der völkerrechtlichen Judikatur. Das Buch bietet einen sehr guten Einstieg in das Völkerrecht und kann so als Literatur für die Pflichtübungen empfohlen werden. Für die Prüfungsvorbereitung ist „Völkerrecht verstehen“ eine hilfreiche Unterstützung neben dem Handbuch, um Grundlagen und Zusammenhänge zu verstehen und Themenbereiche zu wiederholen.



# Rezension



78 Euro  
Manz Verlag

Anne-Aymone  
McGregor

## BUNDESVERFASSUNGSRECHT MAYER / KUCSKO-STADLMAYER / STÖGER

Das Bundesverfassungsrecht ist mittlerweile in der 11. Auflage von Mayer/Kucsko-Stadlmayer/Stöger erschienen. Die Bezeichnung Kurzlehrbuch ist nicht ganz zutreffend. Es stellt auf 861 Seiten plus Stichwortverzeichnis das österreichische Verfassungsrecht in allen Einzelheiten dar. Das Stichwortverzeichnis ist so umfassend, dass man alles sehr schnell auffinden und dieses Kompendium auch als Nachschlagewerk gut gebrauchen kann. Das Detailwissen, das vermittelt wird, ist zwar sehr komplex, aber auch verständlich. Das Buch soll als Grundriss des österreichischen Verfassungsrechts verstanden werden, ist aber vielmehr als „Bibel“ des österreichischen Verfassungsrechts zu werten. Eine gewünschte Vertiefung in einzelnen Bereichen wird durch umfangreiche Literaturangaben zu Beginn der einzelnen Themen geboten. Es wurden alle Novellen und auch die Neuerungen zur Verwaltungsgerichtsbarkeit eingearbeitet. Es ist eine gängige Unterlage für die Prüfung aus Verfassungsrecht,

aber auch auf den ersten 54 Seiten eine übersichtliche Darstellung der Verfassungsgeschichte. Auf den letzten 200 Seiten werden die Grundrechte mit eingehenden Hinweisen zur gängigen Judikatur vertieft dargestellt. Die Frage der Studierenden, die die Wahl haben zwischen Öhlinger/Eberhard, Berka und Mayer/Kucsko-Stadlmayer/Stöger, auf welches Buch am besten zurückzugreifen ist, ist nicht leicht zu beantworten. Es spielen sowohl Zeit als auch ein Grundverständnis für das Verfassungsrecht eine Rolle. Wer sich zunächst einen groben Überblick über den Stoff verschaffen will, sollte das Bundesverfassungsrecht nur als Vertiefung nutzen. Derjenige/Diejenige, der/die Zeit hat, sich den Stoff eventuell selber zusammenzufassen, nimmt besser Mayer/Kucsko-Stadlmayer/Stöger, da hier alle wesentlichen Informationen gegeben werden und auch problematische Bereiche wie zB die Privatwirtschaftsverwaltung oder Beliehene sehr gut erklärt werden.



31 Euro  
Manz Verlag

## STRAFRECHT IN FÄLLEN UND LÖSUNGEN SAGMEISTER / KOMENDA / MADL / HÖCHER

Das Lehrbuch „Strafrecht in Fällen und Lösungen“ enthält 11 Fälle mit dem Schwerpunkt Wirtschaftsstrafrecht. Das Buch ist eine ideale Ergänzung zu klassischen Lehrbüchern und reinen Casebooks, da es Elemente beider Lernbehelfe vereint. Zu Beginn werden hilfreiche Ratschläge zur Vorbereitung auf die Klausur gegeben, die man sich vor dem Bearbeiten der Fälle durchlesen sollte. Weiters folgen Hinweise zur Subsumtion und Tipps zu den Vorarbeiten, wie das Lesen des Sachverhalts, Sachverhaltsergänzungen und Erstellen einer Gliederung. Erwähnenswert sind die kurze Beschreibung der Grundlagen der Falllösung (beschrieben werden Aufbau, das Anwenden der Fallprüfungsschemata sowie

Unterscheidungen zwischen Beteiligung und Versuch/Qualifikation und Privilegierung) und das Verfassen der Falllösung, da diese Punkte besonders wichtig für eine erfolgreiche Klausur sind. Zu jedem Sachverhalt wird dem Leser zuerst ein kommentierter Lösungsvorschlag zur Verfügung gestellt, der beim Aufbau der Lösung hilft, sowie eine unkommentierte Musterlösung. Die kommentierten Lösungen sind zwar ausführlich, jedoch wird dem Leser dadurch ein gezieltes und prüfungsrelevantes Wiederholen des Prüfungsstoffes ermöglicht. Durch die unterschiedlichen Schwierigkeitsgrade der Fälle eignet sich das Lehrbuch sowohl für AnfängerInnen als auch für Fortgeschrittene.

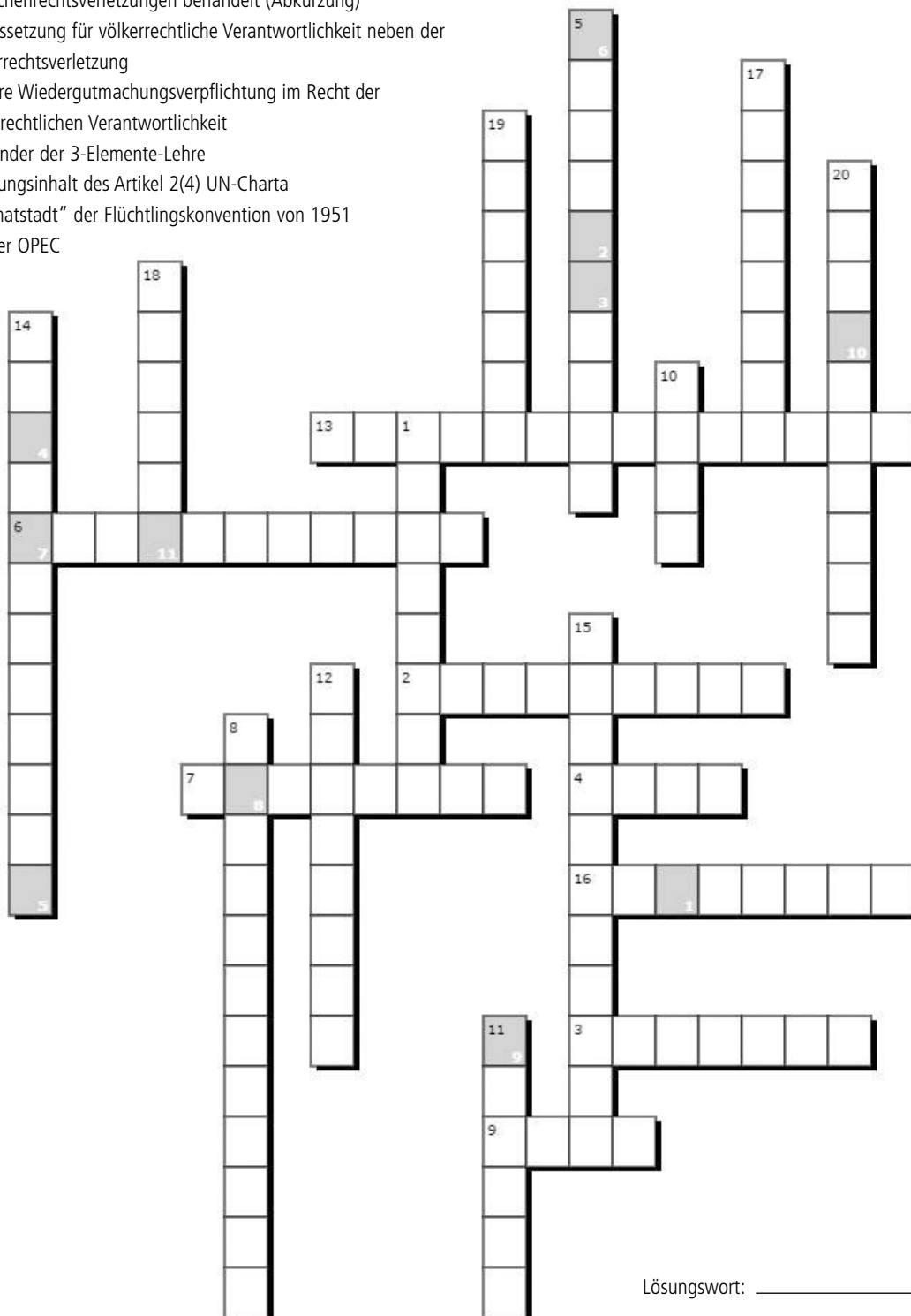
# Kreuzworträtsel

Schicke eine Email mit dem Lösungswort an [info@fvjus.at](mailto:info@fvjus.at). Unter den Einsendungen werden zwei Exemplare des Lehrbuchs „Völkerrecht verstehen“ von Beham, Fink, Janik verlost. Viel Glück!

## FRAGEN:

1. Eine der Formen der Inkorporation des Völkerrechts in nationales Recht
2. Befreiung von der Gerichtsbarkeit eines anderen Staates
3. Akte für die Staaten Immunität genießen („acta iure ...“)
4. Internationales Gericht, das Beschwerden von Individuen wegen Menschenrechtsverletzungen behandelt (Abkürzung)
5. Voraussetzung für völkerrechtliche Verantwortlichkeit neben der Völkerrechtsverletzung
6. Primäre Wiedergutmachungsverpflichtung im Recht der völkerrechtlichen Verantwortlichkeit
7. Begründer der 3-Elemente-Lehre
8. Regelungsinhalt des Artikel 2(4) UN-Charta
9. „Heimatstadt“ der Flüchtlingskonvention von 1951
10. Sitz der OPEC

11. Lateinische Bezeichnung für zwingendes Recht („ius ...“)
12. Österreichischer Generalsekretär der Vereinten Nationen (Kurt ...)
13. Bezeichnung des Phänomens, dass sich das Völkerrecht zunehmend in eigenständige Teilgebiete zergliedert
14. Grundsatz der österreichischen Außenpolitik
15. Das „I“ in BMEIA
16. Wohnsitz des Botschafters
17. Völkerrechtssubjekt sui generis (Souveräner ...-Ritterorden)
18. Vordenker des humanitären Völkerrechts (Henry ...)
19. Derzeitiger Präsident des IGH (Ronny ...)
20. Sitz der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung („Weltbank“)



Lösungswort: \_\_\_\_\_

